



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

Wasserrecht

Gesetzentwurf	
Zl.	76 -GE/1988
Datum	29.9.1988
Verteilt	30.9.1988 Roms

Dr. Stöckl

Wien, am

1988 09 26

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

18.450/173-I B/88 Dr. Monika Eder-Paier/6922

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
2. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
4. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortg. 4, 1010 Wien;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Radetzkystr. 2, 1030 Wien;
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Hause;
7. das Bundesministerium für Inneres, Herrng. 7, 1010 Wien;
8. das Bundesministerium für Justiz, Museumstr. 7, 1070 Wien;
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
10. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystr. 2, 1030 Wien;
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
12. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
13. alle Ämter der Landesregierungen;

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

14. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;
15. die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Schenkenstr. 4, 1010 Wien;
16. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz, 1010 Wien;
17. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz, 1010 Wien;
18. den Rechnungshof, Dampfschiffstr. 2, 1033 Wien;
19. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1033 Wien;
20. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
21. den Österreichischen Arbeiterkammertag, Prinz Eugen-Str. 20,
22. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
23. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufeng. 10-12, 1010 Wien;
24. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marko d' Avianog.1, 1010 Wien;
25. die Finanzprokuratur, Singerstr. 17-19, 1010 Wien;
26. das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien;
27. die Universität für Bodenkultur, Gregor-Mende-Str.33, 1180 Wien;
28. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
29. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesg. 15, 1010 Wien;
30. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflerg. 6/V, 1010 Wien;
31. das Österreichische Normungsinstitut, Leopoldg. 4, Postfach 130, 1021 Wien;
32. die Bundes-Ingenieurkammer, Karlsg.9, 1040 Wien;
33. die Österreichische Richtervereinigung, Justizpalast, Schmerlingplatz, 1010 Wien;
34. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturm. 13, 1010 Wien;
35. die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien;
36. die Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
37. den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, Marc Aurelstr. 5/4, 1010 Wien;

- 3 -

38. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertstr. 14, 1010 Wien;
39. den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Brahmspl. 3, 1040 Wien;
40. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstr. 20, 1010 Wien;
41. den Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbund, Trattnerhof, 1010 Wien;
42. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Reisnerstr. 4, 1030 Wien;
43. die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Canovagasse 5, 1010 Wien;
44. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen, Stubenring 6, 1010 Wien;
45. die Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik, Kramergasse 1, 1010 Wien;
46. das Bundeskanzleramt, Sektion VI-Volksgesundheit, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
47. Greenpeace-Österreich, Mariahilfer Gürtel 32, 1060 Wien;
48. die Technische Universität, Wien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befaßt sich seit geraumer Zeit mit Überlegungen zu einer umfassenden Neugestaltung des Wasserrechts, um den geänderten gesellschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen (vgl. Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts, ÖWW 35 (1983) H. 3/4). Angesichts des Umfanges dieses Vorhabens ist jedoch nur eine schrittweise, nach Prioritäten gereichte Überarbeitung des Gesetzes in möglichst geschlossenen Kapiteln möglich, um in einer Art Bausteinsystem letztlich zu einem modernen Recht der Wasserwirtschaft zu gelangen. Solche Teilnovellierungen werden u.a. nötig sein hinsichtlich

- Verfahrensfragen
- der wasserwirtschaftlichen Planung einschl. Wasserbuchwesen
- der - möglichst EG-konformen - Gestaltung von Emissions- und Immissionsnormen sowie des Rechtes der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe
- Sicherung der Wasserversorgung
- Wassergenossenschaften und Wasserverbände usw.

- 4 -

Unter diesen Gesichtspunkten hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorerst im Oktober 1985 einen Referentenentwurf ausgearbeitet und einer beschränkten Fachbegutachtung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Fachbegutachtung sind in einen weiteren Referentenentwurf vom September 1987 eingeflossen. Dieser wurde ebenfalls einer ausführlichen Diskussion in Fachkreisen unterzogen und neuerlich überarbeitet. Zusätzliche Anregungen werden im Rahmen der bereits erwähnten weiteren Novellierungen weiterverfolgt.

Als Ergebnis dieser eingehenden Vorarbeiten liegt nun der Entwurf Stand September 1988 vor. Er hat insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues
2. dem Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen entsprechend klare Regelungen der behördlichen Eingriffsbefugnisse
3. verfahrensrechtliche Verbesserungen
4. Verbesserungen im Gewässerschutz
5. umfassendere Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
6. Grundstruktur für die wasserwirtschaftliche Planung.

Eine Teilnovelle betreffend die Einführung einer sukzessiven Gerichtszuständigkeit im wasserrechtlichen Entschädigungsverfahren wurde bereits der Begutachtung zugeleitet. Die nächsten Arbeiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden sich vor allem mit Fragen der EG-konformen Gestaltung verbindlicher Emissions- und Immissionregelungen, mit dem Recht der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe und mit detaillierteren Regelungen über die wasserwirtschaftliche Planung befassen; sie werden zu gegebener Zeit zur Diskussion gestellt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt hiermit in der Anlage den Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle, Stand September 1988, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

30. November 1988.

- 5 -

Über den Entwurf hinausgehende Anregungen werden in die weiteren Arbeiten mit aufgenommen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister:

Dipl.Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deubner

WRG-Novelle

Stand September 1988

Entwurf

Bundesgesetz vom _____, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr.36/1970, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985, der Kundmachung BGBl.Nr.509/1988 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. _____ wird geändert wie folgt:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a. Schutz der Gewässer; Stand der Technik

(1) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung des Gefälles, des Laufes und der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers, des Gewässerbettes und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maß-

geblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden. Sein Ziel ist die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer im Sinn des § 30 Abs.1.

(2) Unter Stand der Technik wird in diesem Bundesgesetz der jeweilige Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen verstanden, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes, insbesondere zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer, gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind und deren Übertragbarkeit auf andere betroffene Anwender möglich erscheint. Eine Wasserbenutzung entspricht dem Stand der Technik auch dann, wenn ihre Auswirkungen auf Gewässer das mit dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen erreichbare Ausmaß nicht überschreiten.

(3) Soweit der Schutz der Gewässer einheitliche Regelungen erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung bestimmen,

- a) welche Typen von Wasserbenutzungsanlagen als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen sind,
- b) inwieweit mindestens bei bestimmten Arten von Wasserbenutzungen nach dem Stand der Technik den Anforderungen zum Schutz der Gewässer entsprochen werden kann."

2. § 13 Abs.1 lautet:

"(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, Bedacht zu nehmen. Da-

bei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen."

3. Nach § 13 werden folgende §§ 13a, 13b und 13c eingefügt:

**"§ 13a. Anpassung an die technische und
wasserwirtschaftliche Entwicklung**

(1) Erweisen sich die bei Bewilligung einer Wasserbenutzung zum Schutz der Gewässer getroffenen Maßnahmen als unzulänglich, sind wesentliche Verbesserungen zum Schutz der Gewässer nach dem Stand der Technik möglich oder sind wesentliche Verbesserungen nach der wasserwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, so hat der Wasserberechtigte - ungeachtet des verliehenen Rechtes - die erforderlichen Anpassungen in zumutbaren Schritten vorzunehmen.

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Wasserrechtsbehörde mit Bescheid Anpassungsziele festzulegen und angemessene Fristen für die Planung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen. Diese Fristen können verlängert werden, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Anpassungsfrist findet § 27 Abs.4 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(3) Auf Antrag des Wasserberechtigten hat die Wasserrechtsbehörde festzustellen, ob eine Anpassungsmaßnahme den Erfordernissen des Abs.1 entspricht. § 121 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Der Wasserberechtigte hat unbeschadet des § 134 mindestens alle 20 Jahre der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten nachzuweisen, daß seine Wasserbenutzung sowie die ihr dienenden Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. § 121 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Soweit eine Anpassung an die wasserwirtschaftliche Entwicklung im Interesse anderer Wasserbenutzer liegt, haben diese nach dem Grad des erlangten Vorteils oder abgewendeten Nachteils zu den Kosten der Anpassung beizutragen (§ 117). § 52 wird nicht berührt.

(6) Bei Anpassungsmaßnahmen, die ausschließlich eine Verringerung der Auswirkungen der Wasserbenutzung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte bewirken, kann eine mündliche Verhandlung (§ 107) entfallen.

§ 13b. Besonderer Schutz öffentlicher Interessen

(1) Zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Gewässer oder zum sicheren Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde jederzeit zusätzliche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor erheblichen Schädigungen kann die Wasserrechtsbehörde Art, Maß und Dauer der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einschränken. Die Einschränkung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Grund der Einschränkung weggefallen ist.

(3) Zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen kann die Bewilligung einer Wasserbenutzung unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Dabei sind jene öffentlichen Interessen festzulegen, zu deren Gunsten der Vorbehalt des Widerrufs erfolgt. Vom Widerruf darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn den begünstigten Interessen durch Maßnahmen nach Abs.1 oder 2 Rechnung getragen werden kann.

§ 13c. Verhältnismäßigkeit

Soll in rechtskräftig erteilte Wasserbenutzungsrechte nach den Bestimmungen der §§ 13b, 54 Abs.4 oder 100 Abs.2 eingegriffen werden, so darf dies nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter Anwendung des jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Mittels erfolgen. Dabei ist auf ein vertretbares Verhältnis zwischen erforderlichem Aufwand und angestrebtem Erfolg Bedacht zu nehmen. Dies schließt nicht aus, daß verschiedene Eingriffe nebeneinander oder nacheinander erfolgen."

4. § 15 Abs.1 lautet:

"(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117)."

5. § 18 Abs.7 lit.a lautet:

"a) dem Bund, der Österr. Elektrizitätswirtschafts'AG (Verbundgesellschaft) oder einer Sondergesellschaft (§§ 4 und 5 des 2.Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 321/1987), an der der Bund oder die Verbundgesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt ist."

6. Dem § 18 wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Das Land kann seine Rechte dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Landes (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI.Nr. 321/1987) übertragen oder dieses Unternehmen mit der Wahrnehmung seiner Rechte betrauen. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen."

7. § 21 lautet:

"§ 21. Dauer der Bewilligung

"(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist unter Bedachtnahme auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung auf eine bestimmte, 90 Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zu befristen. Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen sechs Monaten entsprechend ergänzt werden. Erfolgt eine solche Ergänzung nicht oder wurde eine längere als die zulässige Zeitdauer festgelegt, so gilt die Wasserbenutzung mit 90 Jahren befristet.

(2) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens zehn Jahre, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag gehemmt. Der bisher Berechtigte hat Anspruch auf Wiederverleihung, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. In diesem Fall gilt die Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16. Für die bisherige Wasserbenutzung eingeräumte Zwangsrechte bleiben im Fall der Wiederverleihung bestehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Diese darf nicht verweigert werden, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich."

8. Im § 27 Abs.3 entfallen die Worte "zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers" sowie die Worte "des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder".

9. Dem § 27 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt."

10. Dem § 31 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

"(4) Kann der nach Abs.1 Verpflichtete nicht gemäß Abs.3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Für Maßnahmen nach Abs.3 erforderliche Eingriffe in fremde Rechte sind von den Betroffenen zu dulden. Der nach Abs.1 Verpflichtete haftet für den Ersatz der daraus erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile. § 72 findet sinngemäß Anwendung."

11. Die Überschrift zu § 33 sowie § 33 Abs.1 und 2 entfallen; die Abs.3 und 4 werden als "(1)" und "(2)" bezeichnet.

12. § 38 Abs.3 lautet:

"(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs.1) gilt das bei 30-jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete können in den bei den Gemeinden auf-

liegenden Abdrucken der Katastralmappe, in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, in Grundsatzkonzepten und Gefahrenzonenplänen oder sonst in geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden."

13. § 41 Abs.6 entfällt.

14. § 46 lautet:

"§ 46. Regulierungsneugrund

(1) Der durch die Regulierung - zu der auch die Verlegung des Laufes des Gewässers zu zählen ist - im Regulierungsbereich gewonnene Grund und Boden ist, soweit erforderlich, zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu verwenden. Anderweitige Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen durch Verordnung die Art der Bewirtschaftung des durch die Regulierung gewonnenen Grundes in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs.2 regeln.

(3) Über Abs.1 hinausgehende Einschränkungen bestehender Nutzungen sind nur zulässig, wenn eine angemessene Entschädigungsleistung gesichert ist."

15. Dem § 54 Abs.2 wird folgende lit.f angefügt:

"f) die Festlegung der Bewilligungspflicht für bestimmte, für den Zweck der Rahmenverfügung bedeutsame Maßnahmen."

16. Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Wasserrechtsbehörde hat in Bescheiden, mit denen eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt oder geändert, eine Frist erstreckt, ein Wasserbenutzungsrecht wieder- verliehen oder eine Zweckänderung genehmigt wird, ausdrück-

lich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der sich hierüber hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft insoweit aufgehoben, abgeändert oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, als dies zur Beseitigung des Widerspruches notwendig erscheint."

17. § 55 lautet:

"§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

(1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt insbesondere

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs.1 und für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern und
- g) die Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen in Verfahren vor den Wasserrechtsbehörden.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und

- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs.1 lit.a bis e), soweit hierfür Bedarf besteht.

(3) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat zu prüfen, ob und inwieweit das Vorhaben anderen wasserwirtschaftlichen Planungen und Interessen zuwiderläuft, insbesondere, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt, und das Ergebnis der Prüfung dem Einschreiter mitzuteilen.

(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerbe-recht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Sonderabfallrecht, durch die wasserwirtschaftliche Interessen be-rührt werden, in Kenntnis zu setzen.

(5) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere bei Besorgung der in Abs.2 angeführten Angelegenheiten, wird ein Beirat gebildet (Beirat für Wasserwirtschaft). In den Beirat entsenden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwei, die Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Länder, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österr. Arbeiterkammertag, der Österr. Gewerkschaftsbund, der Österr. Städtebund und der Österr. Gemeindebund je ein Mitglied und deren Stellvertreter. Der Vorsitz obliegt einem Vertreter des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft. Die Beiziehung von Experten ist zulässig. Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Tätigkeit des Beirates werden durch Verordnung getroffen."

18. § 63 lautet:

"§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und Abfällen und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit.b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit.b zutreffen."

19. § 65 entfällt.

20. § 100 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

- a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
- b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;
- c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs.5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 321/1987, als Großkraftwerk erklärt wurden;
- d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückgehalten wird, einschließlich der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen;
- e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;
- f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 100 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
- g) für Einleitungen überwiegend häuslicher Abwässer mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von mehr als 60 Tonnen pro Tag, jedoch ausschließlich der Sammelanlagen;
- h) für Einleitungen überwiegend betrieblicher Abwässer mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 100 Tonnen pro Tag;
- i) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;
- k) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

(2) In Angelegenheiten, die zwischenstaatlichen Übereinkünften unterliegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Bescheide, die sich über zwischenstaatliche Verpflichtungen hinwegsetzen, innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft insoweit aufheben, abändern oder mit zusätzlichen Auflagen versehen, als dies zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen notwendig erscheint."

21. § 102 Abs. 1 lit. d und e lautet:

- "d) Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs.3 und § 31a Abs.5 zustehenden Anspruches;
- e) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan;"

22. § 103 lautet:

"§ 103. Gesuche um Verleihung
wasserrechtlicher Bewilligungen

(1) Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung haben zu enthalten:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
- c) eine Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) eine Übersicht über die in Betracht gezogenen Alternativen zur Erreichung des angestrebten Zweckes und der jeweils zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässer, den Boden und die Luft;
- e) die Angabe aller Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte (§ 12 Abs.2) durch das Vorhaben berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen;
- f) Angaben darüber, wie den in lit.e genannten Personen Gelegenheit gegeben wurde, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern;
- g) Angaben über Gegenstand und Umfang der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen sowie unter Bekanntgabe der Gründe, aus denen eine gütliche Einigung bisher nicht möglich war;

- h) den Nachweis der Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (§ 55 Abs.3) und dessen allfällige Stellungnahme;
- i) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind,
- j) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
- k) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die Auswirkungen auf Gewässer bei Höchst-, Mittel- und Niederwasser sowie bei sonst maßgeblichen Wasserführungen, sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen (§ 13 Abs.1);
- l) bei Wasserkraftanlagen auch Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- m) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit;
- n) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1);
- o) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, Angaben über die Beschaffenheit der Vorflut bei Höchst-, Mittel- und Niederwasser sowie bei sonstigen maßgeblichen Wasserführungen mit und ohne die geplante Einbringung, schließlich über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen im Vergleich zum Stand der Technik;
- p) bei genossenschaftlichen Vorhaben überdies die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- q) bei Anlagen, bei denen im Störfall erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für Gewässer zu erwarten sind, Angaben über die zur Vermeidung, rechtzeitigen Erkennung und Bekämpfung von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Alarmierung.

(2) Die Behörde kann über begründeten Antrag von Erfordernissen des Abs.1 Abstand nehmen, wenn der hiefür erforderliche Aufwand im Verhältnis zum Vorhaben erheblich, der für die Klärung des Sachverhaltes zu erwartende Nutzen aber gering ist. Wenn es zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist, kann die Behörde dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen auftragen."

23. § 104 lautet:

"§ 104. Vorläufige Überprüfung

(1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst zu untersuchen, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden. Bei dieser Untersuchung sind die erforderlichen Sachverständigen, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die in § 108 genannten, sachlich in Betracht kommenden Stellen sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden zu hören. Wenn der Antragsteller es verlangt, ist ihm Gelegenheit zu geben, sein Vorhaben in geeigneter Weise zu erläutern.

(2) Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu beziehen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche, insbesondere wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden;
- b) ob die Anlage für den angestrebten Zweck nach dem Stand der Technik geeignet erscheint,
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vorgesehen sind oder voraussichtlich erforderlich sind,
- d) ob sich ein allfälliger Widerspruch zu öffentlichen Interessen durch entsprechende Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens, gegebenenfalls auch ohne wesentlichen Nachteil für den Antragsteller durch Wahl eines anderen Standortes, einer anderen Betriebsweise oder einer anderen Alternative (§ 103 Abs.1 lit.d) beheben ließe.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller, den in Abs.1 genannten Stellen und den gemäß § 103 Abs.1 lit.i namhaft gemachten Behörden mitzuteilen.

(4) Die Behörde kann von der Beiziehung der in § 108 genannten Stellen oder der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine Bedenken geäußert hat und eine umfassende Beurteilung im Sinne des Abs. 2 bereits durch Amtssachverständige möglich erscheint."

24. § 109 Abs. 3 entfällt.

25. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

"§ 111a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung

(1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der Grundzüge des Vorhabens beschränkt werden. Ein derartiger Antrag muß zumindest jene Angaben (§ 103) enthalten, die eine verlässliche Beurteilung nach § 104 gestatten. Dem Grundsatzverfahren sind jene Parteien beizuziehen, die nach den vorliegenden Unterlagen voraussichtlich in ihren Rechten berührt werden. In der Grundsatzgenehmigung ist auszusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben. Die Einräumung von Zwangsrechten hat jedenfalls im Detailverfahren zu erfolgen.

(2) Einem Detailverfahren sind jene Parteien beizuziehen, die durch den in Rede stehenden Teil des Vorhabens in ihren Rechten berührt werden. Einwendungen können auch dann erhoben werden, wenn die Partei im Grundsatzverfahren keine oder andere Einwendungen erhoben hat.

(3) Änderungen der Grundsatzgenehmigung können in einer Detailgenehmigung dann vorgenommen werden, wenn sie fremden Rechten nicht abträglich sind oder wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen."

26. § 112 Abs.4 entfällt.

27. § 112 Abs.5 erhält die Bezeichnung "(4)". Im neuen Abs.4 entfallen die Worte "oder der nach § 21 Abs.2 und 3 festgesetzten Dauer".

28. § 112 Abs.6 erhält die Bezeichnung "(5)".

29. Die §§ 114 bis 116 entfallen.

30. § 121 Abs.2 und 3 entfällt. Abs.4 erhält die Bezeichnung "(2)".

31. § 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wasserrechtsbehörde kann die Inangriffnahme eines bewilligten Wasserbauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Enteignungsbescheides gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist."

32. § 129 entfällt.

33. § 137 Abs.2 entfällt. Die Abs.3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)".

34. Dem § 138 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen oder die Nachholung unterlassener Arbeiten verlangt und der nach Abs.1 Verpflichtete nicht dazu verhalten werden kann, dann kann an seiner

Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt werden, wenn er der eigenmächtigen Neuerung oder der Unterlassung der Arbeiten zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von dem gesetzwidrigen Zustand Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(4) Als Betroffene im Sinne des Abs.1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs.2) sowie die Fischereiberechtigten anzusehen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Art.I finden auch auf solche Anlagen und Rechte Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet oder bewilligt wurden.

(2) Die Bewilligungsdauer für bisher unbefristet erteilte Wasserbenutzungsrechte endet 90 Jahre nach Erteilung der Bewilligung, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2005.

(3) Die Bestimmungen des Art.I Z 3 finden auf bewilligte Wasserbenutzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) eine nach § 13a Abs.1 erforderliche Anpassung von Anlagen, für die ein Anpassungsauftrag nach § 33 Abs.2 in der bisherigen Fassung nicht besteht, bis längstens 31.Dezember 1995 vornehmen ist,
- b) der im § 13a Abs.4 genannte Nachweis bei Wasserbenutzungen, die vor dem 1.Jänner 1980 bewilligt wurden, bis 31. Dezember 1999, bei später bewilligten Wasserbenutzungen vor Ablauf von 20 Jahren nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zu erbringen ist.

(6) Für Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt wurden, bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig. Diese Zuständigkeit endet mit Rechtskraft des Überprüfungsbescheides, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab seiner Kundmachung erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

V O R B L A T T

Problem:

Die vertieften Erkenntnisse und die rasche Entwicklung der Wasserwirtschaft und der Technologie machen eine zeitgemäße Neugestaltung des Wasserrechts zu einem effizienten Instrument notwendig.

Ziel und Problemlösung:

Eine umfassende Neugestaltung des Wasserrechts soll den geänderten gesellschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Angesichts des Umfanges dieses Vorhabens ist jedoch nur eine schrittweise, nach Prioritäten gereichte Überarbeitung in möglichst geschlossenen Kapiteln möglich, wobei der hier vorliegende Entwurf folgende Schwerpunkte hat:

1. Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues
2. dem Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen entsprechend klarere Regelungen der behördlichen Eingriffsbefugnisse
3. verfahrensrechtliche Verbesserungen
4. Verbesserungen im Gewässerschutz
5. umfassendere Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
6. Grundstruktur für die wasserwirtschaftliche Planung

Alternative:

Keine.

Kosten:

Schon die gesetzmäßige Vollziehung der bisherigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes hätte eines deutlich höheren finanziellen Aufwandes bedurft als er de facto erbracht wurde. Demgegenüber fällt der mit der Vollziehung der vorliegenden Novelle verbundene, im Detail nicht bezifferbare erhöhte Aufwand nicht ins Gewicht. Aufgabenvermehrungen stehen Entlastungen der Verwaltung gegenüber, die einander wohl die Waage halten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

"Ohne Wasser gibt es kein Leben, Wasser ist ein kostbares, für Menschen unentbehrliches Gut. Die Vorräte an gutem Wasser sind nicht unerschöpflich. Deshalb wird es immer dringender, sie zu erhalten, sparsam damit umzugehen und, wo immer möglich, zu vermehren. Wasser verschmutzen heißt, dem Menschen und allen anderen Lebewesen Schaden zuzufügen. Die Qualität des Wassers muß den Anforderungen der Volksgesundheit entsprechen und die vorgesehene Nutzung gewährleisten. Verwendetes Wasser ist den Gewässern in einem Zustand wieder zurückzuführen, der ihre weitere Nutzung für den öffentlichen wie für den privaten Gebrauch nicht beeinträchtigt." Diese Sätze der Europäischen Wassercharta 1968 sind aktueller denn je. Mit zunehmendem Wohlstand und damit wachsender Umweltzerstörung in den industrialisierten Ländern verschärfen sich die Gegensätze zwischen Nutzungsansprüchen einerseits und Bewahrung des Wasserschatzes andererseits, die es im allgemeinen Besten zu lösen gilt. Die Erkenntnis der Notwendigkeit einer geordneten Wasserwirtschaft, der optimalen Abstimmung von Nutzung und Schutz der Gewässer wie auch der Notwendigkeit des Schutzes vor schädlichen Auswirkungen des Wassers ist nicht neu. Die Ordnung in der Wasserwirtschaft wird durch das Wasserrecht bewirkt.

Das österreichische Wasserrecht geht bis weit in das 19. Jahrhundert zurück. Mit dem Reichswassergesetz von 1869 und den Landeswassergesetzen von 1870 konnte ein einheitliches Gesetzeswerk für die Nutzung der Gewässer und den Schutz vor Hochwässern geschaffen werden. Durch die verhältnismäßig stetige Entwicklung und den betont generellen Charakter der einzelnen Bestimmungen blieb dieses Rechtsgebiet viele Jahrzehnte unverändert; die Umwälzung nach dem Ersten Weltkrieg und die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse machten eine Neuregelung unerlässlich, die schließlich im Wasserrechtsgesetz 1934 ihren Ausdruck fand. Nach einigen Modifizierungen nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959 eine grundlegende Umgestaltung, vor allem auch auf dem Gebiet der Siedlungs- und Industrielandwirtschaft und des Gewässerschutzes. Dieses umgestaltete Wasserrechtsgesetz wurde als Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215, wiederverlautbart. Im Jahr 1969 folgte eine Änderung bzw. Ergänzung bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 24.Juni 1988 war schließlich eine Neuregelung des Entschädigungsverfahrens notwendig.

Das Wasserrecht als rechtliche Ordnung der Landwirtschaft hat deren Zielen zu entsprechen, nämlich

- eine möglichst vielfältige und landwirtschaftlich wie auch ökologisch optimal abgestimmte Nutzung der Gewässer zu gewährleisten,
- die Gewässer vor den schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und
- die Menschen vor den Gefahren des Wassers zu schützen.

Mit fortschreitender Entwicklung verändert sich die Wertigkeit dieser Ziele wie auch der jeweils für wünschenswert gehaltene Grad, bis zu dem diese Ziele angestrebt werden. Österreich als wasserreiches Land hat zur Zeit noch keine quantitativen und nur zum Teil qualitative Probleme. Allerdings steht Wasser nicht immer und überall in der benötigten

Menge und Qualität zur Verfügung. Lokaler und regionaler Wasserknappheit einerseits stehen heute Wasserverschwendung und gedankenlose Wasserverschmutzung andererseits gegenüber.

Schon allein um eine möglichst vielfältige und optimale Nutzung des Wasserschatzes zu erzielen, müssen die Gewässer so rein als nur möglich gehalten, Wasserverschwendung vermieden und die verschiedenen Nutzungen aufeinander abgestimmt werden, viel mehr noch als dies zu Zeiten des Reichswassergesetzes notwendig war. Wasser ist ein unersetzlicher, nicht vermehrbarer Rohstoff. Maßstab für eine geordnete Wasserwirtschaft kann daher nur das allgemeine Beste sein, nicht der betriebswirtschaftliche Vorteil des einzelnen. Die Erfahrung hat ja gezeigt, daß einzelbetriebsorientiertes Kosten-Nutzen-Denken zu Wasserverschwendung und Gewässerverunreinigung führte, deren Nutzen ein einzelner genießt, während die Nachteile alle treffen.

Aus diesen Gründen sind auch alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten zu schützen. Dazu gehört nicht nur die möglichste Vermeidung der Einbringung von Schadstoffen, von "harten" Verbauungen oder der Trockenlegung von Gewässern. Dazu gehört der Schutz der Gewässer in Quantität und Qualität und als natürlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Folgen der Siedlungstätigkeit, der Industrie und des Gewerbes, der Landwirtschaft, des Verkehrs u.v.a.m. Nicht jede gewinnbringende Tätigkeit ist allein deshalb schon nützlich, nicht jede Form der Landnutzung auch sinnvoll. Nicht jeder Gletscher muß ein Schizentrum beherbergen, nicht jeder Stoff muß auch in Verkehr gebracht werden. Diese Gedanken sind für das Wasserrecht nicht neu, ist doch eine Nutzung grundsätzlich nur dann frei, wenn sie die Nutzung durch andere nicht behindert.

In den vergangenen Jahren wurde oft darüber geklagt, daß gerade im Rahmen des in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Wasserrechtes Zielkonflikte und Vollzugsdefizite auftre-

ten (vgl. zB Berichte der Volksanwaltschaft an den Nationalrat), und daß auch die rechtlichen Möglichkeiten da und dort einer Verbesserung oder Anpassung bedürfen.

Die vertieften Erkenntnisse der Wasserwirtschaft und Technologie wie auch die rasche Entwicklung der Wasserwirtschaft im nationalen wie internationalen Bereich legen es nahe, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Gewässer möglichst umfassend zu erfassen, zu kontrollieren und zu regeln, damit die Gewässer als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen erhalten werden. Dies ist sicher nicht allein, aber doch vorwiegend Sache des Wasserrechtes.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befaßt sich daher schon seit geraumer Zeit mit Überlegungen zu einer zeitgemäßen Neugestaltung des Wasserrechtes (vgl. Oberleitner F., Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, ÖWW 35 (1983) H. 3/4; ders., Der Schutz öffentlicher Interessen im Wasserrecht, ÖWW 39 (1987), H. 1/2 u.a.). Verstärkte Bedeutung erhalten diese Bemühungen angesichts der Bestrebungen Österreichs zur Teilnahme am gemeinsamen Markt der EG.

Eine Auflistung der zur Novellierung anstehenden Fragen hat die Aussichtslosigkeit des Unterfangens gezeigt, alle notwendigen oder wünschenswerten Änderungen oder Ergänzungen des Wasserrechtsgesetzes in einen einzigen Entwurf einzuarbeiten. Als Ausweg bot sich eine schrittweise Überarbeitung nach Themen und Prioritäten an. In diesem Sinne ist die vorliegende Novelle notwendigerweise als Stückwerk zu betrachten, als Baustein für ein künftiges Recht der Wasserwirtschaft, zu dem es noch zahlreiche weitere Bausteine anzufügen und aufeinander abzustimmen gilt.

Die vorliegende Novelle befaßt sich mit zahlreichen relativ einfachen Adaptionen und Verfahrensbestimmungen, mit der aus der politischen Diskussion heraus gebotenen Abschaffung des

bevorzugten Wasserbaues, mit neuen Gedanken zur verbesserten Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Interessen und mit sonstigen punktuellen Verbesserungen. Weitere Entwürfe werden folgen müssen zu den Bereichen

- wasserwirtschaftliche Planung
- Gewässerreinhaltung, Emission und Immission unter Bedachtnahme auf die EG
- Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Deponien und dgl.
- Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- Wasserbuchwesen als Mittel wasserwirtschaftlicher Planung
- Öffentliches Wassergut
- naturnaher Wasserbau
- Wasserbautenförderung
- Sicherung der Wasserversorgung
- Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung usw.

Die Novellierung des Wasserrechtes muß also als laufender Entwicklungsprozeß verstanden werden. Dabei ist es aber unabdingbar, eine Verunsicherung der Betroffenen zu vermeiden. Dies kann nur durch breite Diskussionen der Entwicklung in Fachkreisen geschehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat daher bereits im Oktober 1985 den Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz ausgearbeitet und einer beschränkten Fachbegutachtung unterzogen. Dieser Entwurf enthielt bereits die wesentlichen Grundzüge der hier vorliegenden Novelle. Auf Grund der Ergebnisse der Fachbegutachtung wurde der Entwurf überarbeitet und im September 1987 neuerlich zur Diskussion gestellt. Die Ergebnisse der Diskussion sind in den hier vorliegenden Entwurf eingeflossen. Weitergehende Anregungen werden gesondert weiterverfolgt.

Der hier vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Verbesserte Berücksichtigung allgemeiner wasserwirtschaftlicher Belange durch

- zwingende Befristung aller Wasserbenutzungsrechte
(Art.I Z 7, Art.II Abs.2)
- Verpflichtung und Anreiz zur laufenden Verbesserung der Wasserbenutzungsanlagen
(Art.I Z 2, 7, 22 und 23, Art.II Abs.1 und 3)
- ergänzende Eingriffsbefugnisse der Behörden
(Art.I Z 2, 3, 7, 10, 22, 23 und 31, Art.II)
- subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für Mißstände
(Art.I Z 10 und 34, Art.II Abs.4)
- Parteistellung für wasserwirtschaftliche Planungsorgane
(Art.I Z 17 und 21)
- Genehmigungspflicht für Zweckänderungen
(Art.I Z 7)

2. Verbesserter Schutz der Gewässer durch

- Maßnahmen gemäß Pkt. 1
- Ausdehnung des Gewässerschutzbegriffes
(Art.I Z 1)
- Festlegung des Standes der Technik
(Art.I Z 1)
- Klarstellung des Hochwasserabflußbereiches
(Art.I Z 12)
- Abschaffung des "Regulierungsneugrundes"
(Art.I Z 14)

3. Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues

(Art.I Z 18, 19, 20, 24, 26, 29, 30 und 31)

4. Neue Ansätze für die wasserwirtschaftliche Planung durch

- Klarstellung ihrer Aufgaben
(Art.I Z 17)

- Ausbau der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung
(Art.I Z 15 und 16)
- Parteistellung für wasserwirtschaftliche Planungsorgane
(Art.I Z 17 und 21)
- Schaffung eines Beirates für Wasserwirtschaft
(Art.I Z 17)

5. Verfahrensrechtliche Verbesserungen, zB bezüglich

- Rechtsstellung der Fischereiberechtigten
(Art.I Z 4)
- Eintrittsrecht des Landes
(Art.I Z 5 und 6)
- Teilerlöschungen
(Art.I Z 9)
- wasserwirtschaftliche Planung
(Art.I Z 17)
- Einräumung von Zwangsrechten
(Art.I Z 18)
- Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
(Art.I Z 20)
- Anforderungen an Projekte
(Art.I Z 22)
- Vorprüfungsverfahren
(Art.I Z 23)
- Teilung der Bewilligung
(Art.I Z 25)

Dabei liegen dem Entwurf folgende Gedanken zugrunde:

Die Wahrnehmung der Interessen einer geordneten Wasserwirtschaft macht eine Verbesserung der Eingriffsmöglichkeiten der Behörden erforderlich. Solche Eingriffe müssen im Interesse der Betroffenen durch klare Gesetzesbestimmungen und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie der Anwendung der jeweils gelindesten, noch zum Ziel führenden Mittel geregelt sein. Sie sind nur im öffentlichen Interesse zulässig.

Schon bei der Ausarbeitung des Projektes ist auf den Schutz der Gewässer zu achten (§ 13 Abs.1, § 103 Abs.1 lit.d, k, l, n und o) und der Kontakt mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zu pflegen (§ 55 Abs.3, § 103 Abs.1 lit.h). Die Bewilligung ist inhaltlich wie zeitlich auf Bedarf und wasserwirtschaftliche Gegebenheiten abzustimmen (§ 13 Abs.1, § 21, § 105). Der Wasserberechtigte ist - wie bisher - verpflichtet, seine Anlagen der Entwicklung anzupassen (§ 13a).

Entsprechende Anreize zur Anpassung geben die Bestimmungen der §§ 13a und 21, wonach Weiterbetrieb und Wiederverleihung von der entsprechenden Anpassung abhängig sind. Dabei ist der Weiterbetrieb vom Nachweis der Anpassung abhängig, und auch bei der Wiederverleihung gibt es entsprechende Begünstigungen. Damit hat es der Wasserberechtigte weitgehend in der Hand, selbst über Art und Zeitpunkt der Anpassung zu entscheiden.

Behördliche Maßnahmen sind nur zulässig bzw. erforderlich wenn,

- erhebliche Nachteile für Gewässer zu besorgen sind (Anpassung nach § 13a Abs.2);
- sie zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Gewässer oder zum sicheren Betrieb von Anlagen notwendig sind (Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen nach § 13b Abs.1),
- soweit dies zum Schutz der Gewässer vor schweren Schädigungen erforderlich ist und nicht mit anderen Maßnahmen das Auslangen gefunden werden kann (Einschränkung der Wasserbenutzung nach § 13b Abs.2).

Durch generelle Befristung aller Wasserbenutzungen einschließlich der Altanlagen (§ 21 bzw. Art.II) wird sichergestellt, daß nicht mehr zeitgemäß ausgeübte Wassernutzungen im Interesse der geordneten wasserwirtschaftlichen Entwicklung auslaufen. Die 90-Jahresfrist ebenso wie die begünstigte Wiederverleihung lassen die durch die generelle Befristung er-

folgte Beschränkung als maßvoll und vertretbar erscheinen. Es handelt sich hiebei jedenfalls um eine im öffentlichen Interesse gelegene, alle Wasserbenutzer in gleicher Weise treffende und somit nicht entschädigungspflichtige Nutzungsbeschränkung.

Die in § 13a Abs.4 normierte regelmäßige Nachweispflicht über die Anpassung gestattet es, die generelle Befristung mit 90 Jahren festzulegen.

Den heutigen Anforderungen entsprechend wird auch der Begriff des "Schutzes der Gewässer" neu definiert. Er umfaßt nun nicht mehr nur die Reinhaltung der Gewässer, sondern in Anlehnung etwa an § 105 lit.d, e und m auch den Zustand der Gewässer und ihres Nahbereiches (§ 8a Abs.1). Durch Einführung des Standes der Technik (§ 8a Abs.2 und 3) als Maßstab für die Bewertung wasserwirtschaftlicher Vorgänge kann der Schutz der Gewässer dynamisiert und die Annäherung Österreichs an die EG erleichtert werden.

Der verbesserten Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Interessen dient insbesondere die Klarstellung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55) sowie die wesentlich verstärkte Stellung der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane (§§ 55, 102 Abs.1 lit.e).

Bestimmungen über begünstigte Bauten traf die Kaiserliche Verordnung RGBl. Nr. 284/1914. Das WRG 1934 hat die Anwendbarkeit dieser Verordnung für den Bereich des Wasserrechtes ausgeschlossen, weil man sie damals für nicht mehr erforderlich erachtete. Doch bereits 1938 wurde eine neue gesetzliche Grundlage für bevorzugte Wasserbauten geschaffen und im Jahr 1945 in das Wasserrechtsgesetz eingebaut. Die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten sind eng mit dem Ausbau der Wasserkräfte in Österreich verbunden und daher auch zugleich mit diesem in Zusammenhang mit verschiedenen Kraftwerksprojekten in die öffentliche Diskussion geraten. Dabei wird vielfach übersehen, daß die Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten auch den raschen Ausbau von Wasserversorgungsanlagen und Ab-

wasserreinigungsanlagen ermöglichen sowie im Bereich des Hochwasserschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung sind. Auch der Marchfeldkanal wurde als bevorzugter Wasserbau erklärt. Die rechtliche und verfassungsmäßige Unbedenklichkeit der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wurde vom Verfassungsgerichtshof bis in jüngster Zeit ausdrücklich bestätigt. Dennoch ist nicht zu übersehen, daß das dreistufige Verfahren (Bevorzugungserklärung - Bewilligung - Enteignung/Entschädigung) in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten führt. Es hat schon Fälle gegeben, wo das Bevorzugungserklärungsverfahren selbst zu erheblichen Verzögerungen geführt hat und damit die angestrebte Verfahrensbeschleunigung in ihr Gegenteil verkehrt wurde.

Dies veranlaßte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, eine entsprechende Neuregelung zu überlegen. Eine solche liegt nun vor (Art.I Z 19, 20, 21, 24, 26, 29, 30 und 31). Demnach soll für bestimmte Typen von Wasserbenutzungen, wie sie bisher zumeist als bevorzugte Wasserbauten erklärt wurden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig sein. Es sind dies

- Großkraftwerke
- Großwasserversorgungen (mehr als 100 000 Einwohner)
- große kommunale Abwassereinleitungen ($BSB_5 > 60 \text{ t/d}$)
- große industrielle Abwassereinleitungen ($CSB > 100 \text{ t/d}$)
- großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes.

Die Einschränkung der Einwendungsmöglichkeiten (§ 115) entfällt ebenso wie die Abtrennung des Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens (§ 114). Die vorzeitige Inangriffnahme der Ausführung eines Wasserbaues soll in Hinkunft ganz allgemein unter entsprechenden Voraussetzungen möglich sein (§ 122 Abs.3 neu).

Die vorliegende Novelle stützt sich - unter systemimmanenter Fortentwicklung früherer Regelungen - auf die Kompetenztat-

bestände des Art.10 Abs.1 Z 10 (Wasserrecht, Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten, Wildbachverbauung), 2 (äußere Angelegenheiten), 6 (Zivilrechtswesen, Strafrechtswesen, Enteignung), 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), 9 (Verkehrswesen), 10 (Bergwesen), 12 (Gesundheitswesen, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt) und 13 (Statistik), Art.10 Abs.2 (hinsichtlich Art.I Z 3), sowie Art.11 Abs.2 B-VG.

Schon die gesetzmäßige Vollziehung der bisherigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes hätte eines deutlich höheren finanziellen Aufwandes bedurft als er de facto erbracht wurde. Demgegenüber fällt der mit der Vollziehung der vorliegenden Novelle verbundene, im Detail nicht bezifferbare erhöhte Aufwand nicht ins Gewicht. Aufgabenvermehrungen stehen Entlastungen der Verwaltung gegenüber, die einander wohl die Waage halten. Inwieweit Art.I Z 10 zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes betreffend notstandspolizeiliche Maßnahmen beiträgt, bleibt abzuwarten; in diesem Bereich ist der Nachholbedarf aber ohnehin besonders groß (Altlastenproblem). Die Bestimmungen über die wasserwirtschaftliche Planung umfassen im wesentlichen bereits jetzt bestehende Aufgaben. Die - neue - Parteistellung für wasserwirtschaftliche Planungsorgane ist ebenfalls unter Bedachtnahme auf deren bereits jetzt bestehende Aufgaben so strukturiert, daß sie zu keinem wesentlichen Mehraufwand führen dürfte. Im Rahmen des Finanzausgleiches wurden den Ländern bereits Mittel für die Besorgung der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Auftragsverwaltung des Bundes zur Verfügung gestellt, sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt keine gravierenden Probleme zu erwarten sind.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 8a):

Im § 8a Abs.1 wird der Begriff des Gewässerschutzes neu und umfassend definiert. Im Interesse der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer werden nun nicht bloß die Gewässergüte (§ 30 Abs.2), sondern auch das Gewässer selbst einschließlich des maßgeblichen Uferbereiches geschützt. Obwohl selbstverständlich, wird ausdrücklich bestimmt, daß auch der Schutz des Grundwassers - vor qualitativer und quantitativer Beeinträchtigung - vom Gewässerschutz umfaßt ist. Gewässerschutz ist aber nicht Selbstzweck. Es wäre völlig lebensfremd zu verlangen, daß jede auch noch so geringe Veränderung des Gewässers zu unterbleiben habe. In Anlehnung an den Begriff der Geringfügigkeit in § 32 Abs.1 wird daher als Zweck des Gewässerschutzes die Beachtung der Ziele des § 30 Abs.1 normiert. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die Erhaltung der vielfältigen Nutzbarkeit des Gewässers nur durch entsprechende vorsorgliche Gewässerschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Abs.2 umschreibt den - nicht zuletzt im Hinblick auf die Annäherung Österreichs an die EG - in Hinkunft besonders relevanten Begriff des Standes der Technik. Die Definition lehnt sich dabei an jene des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an; Abweichungen von Definitionen zB im Luftreinhalterecht, sind sachlich bedingt. Unter Stand der Technik sind dabei nicht die bisher allgemein üblichen Verfahrensweisen (vgl. "Allgemein anerkannte Regeln der Technik" laut WHG) zu verstehen, sondern fortschrittliche im Einsatz erprobte Techniken. Damit wird der in der BRD bereits laufenden Diskussion zur Eliminierung der "allgemein anerkannten

Regeln der Technik" und Anhebung des Anforderungsniveaus auf den "Stand der Technik" entsprochen. Der Begriff des "Standes der Technik" entspricht dem auf internationaler Ebene geforderten Einsatz der "best available means". Zugleich wird klargestellt, daß der Stand der Technik auch dann als erreicht gilt, wenn Anlagen eingesetzt werden, die für sich zwar der Definition des Standes der Technik nicht entsprechen, die aber - durch welche Maßnahmen immer - keine nachteiligeren Folgen für die Gewässer erwarten lassen als bei dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen. Damit wird sowohl die Einhaltung der in § 13a normierten Anpassungspflicht erleichtert als auch der Einsatz von Alternativtechnologien und neuen Entwicklungen ermöglicht.

Abs.3 sieht im Interesse des Gewässerschutzes - im umfassenden Sinn des Abs.1 - vor, daß häufig eingesetzte und einer Standardisierung zugängliche Anlagentypen als dem Stand der Technik entsprechend bezeichnet werden können. Ebenso können für bestimmte Wasserbenutzungen nach dem Stand der Technik erreichbare Mindestanforderungen festgelegt werden. Dies kann als erster Schritt in Richtung verbindlicher Emissionsnormen gesehen werden, deren definitive - EG-konforme - Regelung einer gesonderten Novelle vorbehalten bleibt, geht aber über bloße Abwasserregelungen hinaus. Abs.3 lit.b ermöglicht beispielsweise auch die generelle Festlegung von Restwasserführungen bei Wasserkraftanlagen, Wasserentnahmen usw. Solche generelle Regelungen erleichtern zwar sowohl die Planung (vgl. § 103) als auch die Beurteilung von Wasserbauvorhaben, sie stehen aber weder einer aus wichtigen Gründen erforderlichen strengeren Beurteilung im Einzelfall noch einer Anpassung (§ 13a) im Wege.

Zu Z 2 (§ 13 Abs.1):

Nicht allein die Nutzungsansprüche an die Gewässer sind gestiegen, auch die Gefahren für die Gewässer haben sich vervielfacht. Sollen die Gewässer auch in Hinkunft eine geord-

nete Wasserwirtschaft ermöglichen, muß der Schutz der Gewässer, und zwar nicht allein vor Verunreinigung, entsprechend verbessert und ausgebaut werden. Dies stützt sich auch auf die Erkenntnis, daß nur ökologisch funktionsfähige Gewässer auch mannigfaltige Nutzungen ermöglichen, und daß die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer von einer Vielzahl von Komponenten bestimmt wird, deren Zusammenspiel im Interesse der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (§ 105 lit.m, BGBl.Nr.238/85) gewährleistet sein muß.

Schon bisher bestand nach § 33 Abs.1 und 2 die Verpflichtung der nach § 32 Wasserberechtigten, von sich aus alle nach der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen und ihre Anlagen laufend den Erfordernissen anzupassen. Diese Regelung wird nun erweitert und auf alle Wasserbenutzungen ausgedehnt (Einwirkungen auf Gewässer gelten gemäß § 32 Abs.6 als Wasserbenutzung, sie unterliegen daher den Bestimmungen der §§ 13 bis 13c), weil jede Form der Wasserbenutzung grundsätzlich zur Beeinträchtigung der Gewässer geeignet ist. Die Obsorgepflicht umfaßt nicht allein - wie früher § 33 Abs.2 - die Verpflichtung zur Reinhaltung der Gewässer, sondern die Verpflichtung, das Gewässer in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit zu bewahren und zu diesem Zweck Beeinträchtigungen der Gewässer möglichst gering zu halten und gebotenenfalls noch weiter zu minimieren.

Maßstab für den Grad der Obsorgepflicht sind

- die Anforderungen des Schutzes der Gewässer
- die nach dem Stand der Technik jeweils möglichen Schutzmaßnahmen und
- die sich aus den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen ergebenden Erfordernisse.

§ 13 Abs.1 knüpft an die bisherigen Regelungen über die Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung an und sieht ergänzend vor, daß jeder, der ein Wasserbenutzungsrecht anstrebt, von

sich aus bereits die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorzusehen hat; er hat darüber gemäß § 103 Abs.1 lit.k in seinem Antrag bereits Aufschluß zu geben.

Zu Z 3 (§§ 13a, 13b und 13c):

§ 13a:

Schon bisher sah § 33 Abs.2 für Einwirkungen auf Gewässer eine gesetzliche Verpflichtung der Wasserberechtigten vor, ihre Reinhaltemaßnahmen der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Im Hinblick auf den nunmehr umfassenden Gewässerschutzbegriff soll diese Regelung nunmehr auf alle Wasserbenutzungen ausgedehnt werden. Zur Erreichung der angestrebten Ziele ist ein entsprechend ausgewogenes Instrumentarium erforderlich.

Die Novelle sieht daher im öffentlichen Interesse vor:

- eine entsprechende Anpassungspflicht der Anlagenbetreiber (§ 13a),
- Möglichkeiten der Behörde, diese Anpassungspflicht durchzusetzen (§ 13a Abs.2),
- die Möglichkeit zur Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen (§ 13b Abs.1),
- die Möglichkeit der Einschränkung einer Wasserbenutzung (§ 13b Abs.2),
- den Vorbehalt des Widerrufs (§ 13b Abs.3).

Durch Festschreibung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist zugleich im Interesse der Betroffenen einem Übermaß behördlicher Eingriffe vorgebeugt.

§ 13a Abs.1 knüpft an die bisherigen Regelungen des § 33 Abs.2 an. Er verpflichtet darüber hinaus aber auch alle Wasserbenutzer - so wie schon jetzt § 33 Abs.2 die zur Einwirkung auf Gewässer Berechtigten - die nach der Entwicklung des Standes der Technik jeweils gegebenen Möglichkeiten zum

Schutz der Gewässer von sich aus zu nutzen und ihre Wasserbenutzungen entsprechend anzupassen. Mit einer solchen generellen, am Stand der Technik orientierten Verpflichtung können auch ungerechtfertigte Standortvorteile und Wettbewerbsverzerrungen vermieden und die Annäherung Österreichs an die EG erleichtert werden. Gegenüber der bisherigen Regelung des § 33 Abs.2 haben sich allerdings verschiedene Änderungen als erforderlich erwiesen:

- a) Die Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftliche Entwicklung impliziert auch die Berücksichtigung der Ansprüche anderer Wasserbenutzer. Auch dies kann im öffentlichen Interesse die Anpassungspflicht auslösen, doch erscheint ein vermögensrechtlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten geboten; ein solcher ist in Abs.5 vorgesehen.
- b) Das bisher in § 33 Abs.2 enthaltene Kriterium der Zumutbarkeit wurde in der Praxis vielfach mißverstanden und als Freibrief für wirtschaftlich schwache Wasserbenützer aufgefaßt. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings mehrfach ausgesprochen, daß es dabei keineswegs auf die finanzielle Leistungsfähigkeit ankommt. Damit ist klargestellt, daß die mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Wasserbenutzers keineswegs zu einer Verringerung des Umfanges der Anpassungsverpflichtung führt, sondern ihm allenfalls die schrittweise Erreichung des zu erreichenden Zieles erlaubt. Sein Risiko dabei ist, daß auch der Stand der Technik sich inzwischen weiterentwickelt und er damit dauernd gegenüber dem gesetzlichen Anpassungsziel im Hintertreffen bleibt. Das kann letztlich sogar zum Verlust des Wasserbenutzungsrechtes selbst führen (vgl. Abs.2). Abs.1 stellt allerdings auch klar, daß nicht schon jede geringfügige Veränderung des Standes der Technik die Anpassungspflicht auslöst. Eine Anpassung ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn sie zu wesentlichen Verbesserungen der Verhältnisse am Gewässer führt. Durch die Begriffe "wesentliche Verbesserungen" und "zumutbare Schritte" ist einerseits den öffentlichen Interessen Rechnung getragen,

andererseits wird den Bedürfnissen der Wasserbenutzer entsprochen. Jedenfalls hat es der Wasserbenutzer weitgehend selbst in der Hand, in freien unternehmerischen Entscheidungen Art und Zeitpunkt der Anpassung selbst zu bestimmen. Zusätzliche Sicherheit gibt ihm dabei Abs.3.

- c) Während im § 33 Abs.2 der Einschubsatz "unbeschadet des verliehenen Rechtes" lautete und damit zu verstehen gab, daß das Wasserbenutzungsrecht selbst durch die Anpassungsverpflichtung nicht berührt wird (Spannungsverhältnis zu §§ 12 und 13), besteht nun die Anpassungsverpflichtung "ungeachtet des verliehenen Rechtes". Damit wird klargestellt, daß das Recht zur Wasserbenutzung keinesfalls auch das Recht beinhaltet, den Schutz der Gewässer zu vernachlässigen. Bewilligungen nach § 32 wurden bisher vielfach auch als "Verschmutzungsbefugnisse" angesehen. Die neue Regelung stellt nun klar, daß zwar das Recht zur Wasserbenutzung selbst an sich unberührt bleibt, die laufende Anpassung aber eine Veränderung des nach §§ 13 und 111 umschriebenen Maßes der Wasserbenutzung (bei gleichem Bedarf) zur Folge haben kann. Damit soll vermieden werden, daß zB die positiven Effekte von Sanierungsmaßnahmen durch Produktionsausweitung mit vermehrten Gewässerbelastungen zunichte gemacht werden. Die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ist dem Gesetz entsprechend auf den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Bedarf des Bewerbers abzustellen (vgl. zB § 13 Abs.1 und 2, § 21 Abs.1). Spätere Bedarfsveränderungen, die mit Nachteilen für die Gewässer verbunden sind, durften schon bisher nicht ohne wasserrechtliche Bewilligung verwirklicht werden. Die nunmehrige Regelung hält daran unter entsprechender Klarstellung fest.

Abs.2 enthält eine den Ansprüchen der Praxis gemäße Neuregelung des bisher in § 33 Abs.2 enthaltenen Instrumentariums. Bisher hatte die Behörde bei Verletzung der Anpassungspflicht dem Wasserberechtigten konkrete Anpassungsmaßnahmen vorzuschreiben. Dies hat vor allem im Bereich der industriellen

Abwasserbeseitigung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Abs.2 sieht hier eine den Bedürfnissen der Wasserberechtigten wie auch der Wasserrechtsbehörden besser entsprechende Lösung vor. Zum ersten löst nicht schon jede Außerachtlassung der in Abs.1 normierten Anpassungsverpflichtung bereits behördliche Schritte aus, sondern nur eine solche, die erhebliche Nachteile für die Gewässer besorgen läßt (arg. "wesentliche Verbesserung"). Der nach Abs.2 ergehende behördliche Auftrag hat sich darin zu erschöpfen, jene Ziele klarzustellen, die durch die Anpassung erreicht werden müssen, und hiefür angemessene Fristen zu bestimmen. Damit hat es der Wasserberechtigte in der Hand, in freier unternehmerischer Entscheidung die ihm am besten geeignet erscheinenden Anpassungsmaßnahmen zu wählen oder, wenn er die Wasserbenutzung nicht länger aufrechterhalten will, letztlich das Erlöschen des Rechtes in Kauf zu nehmen. Die bescheidmäßige Vorgabe der zu erreichenden Anpassungsziele dient der Rechtsklarheit und -sicherheit und ermöglicht - in Verbindung mit angemessenen Planungs- und Anpassungsfristen - dem Wasserberechtigten eine entsprechende Planung. Die neue Regelung berücksichtigt, daß Anpassungsmaßnahmen als Änderung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen; daraus kann sich nämlich ergeben, daß die behördlich bestimmte Anpassungsfrist nicht eingehalten werden kann. War es dem Verpflichteten ohne sein Verschulden unmöglich bzw. hat er bereits wesentliche Anpassungsschritte unternommen, dann kann die Behörde die Anpassungsfrist verlängern.

Unterläßt der Wasserberechtigte trotz behördlichen Einschreitens die erforderliche Anpassung, dann steht dies unter der Sanktion des Verlustes des Wasserbenutzungsrechtes. Dabei hat die Behörde nach § 27 Abs.4 vorzugehen. Angesichts der bereits vorliegenden, vergeblichen Anpassungsaufträge genügt eine letztmalige Mahnung - der Bescheidcharakter nicht zukommt - um eine Zurücknahme des Wasserbenutzungsrechtes auszusprechen. Die hier vorgesehene Regelung trägt somit den

Anforderungen der Wasserwirtschaft ebenso Rechnung wie den Interessen der Wasserbenutzer. Die durch die Ausweitung der Anpassungsverpflichtung bewirkte Mehrbelastung der Behörden dürfte durch die Zurücknahme der Verpflichtung zum Einschreiten auf die Fälle wesentlicher Verbesserungsmöglichkeiten für die Gewässer aufgewogen werden.

Gemäß Abs.3 kann der Wasserberechtigte vor allem bei freiwillig vorgenommenen Verbesserungen eine behördliche Feststellung darüber erwirken, daß er damit seiner gesetzlichen Anpassungspflicht entsprochen habe. Eine solche Feststellung hindert in dem von der Feststellung umfaßten Bereich ein behördliches Vorgehen nach Abs.2 und hat auch zur Folge, daß die in Abs.4 genannte 20-Jahresfrist neu zu laufen beginnt.

Abs.4 trägt ebenfalls zu einer entsprechenden Verbesserung bei. Der Wasserberechtigte hat nun, unabhängig von der allenfalls nach § 134 vorgeschriebenen Vorlage von regelmäßigen Untersuchungsergebnissen, in Abständen von 20 Jahren nachzuweisen, daß seine Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. Diese Bestimmung ergänzt die Regelungen der Abs.1 und 2, weil der Wasserberechtigte innerhalb der 20-Jahresfrist weitgehend frei seine Investitionsentscheidungen treffen kann, sofern er an der weiteren Ausübung des Wasserrechtes interessiert ist (diese Regelung macht die in früheren Gesetzesentwürfen geplante generelle kurze Befristung von Wasserrechten entbehrlich). Dabei führen nur solche Abweichungen von den zu erreichenden Anpassungszielen zu einem Vorgehen der Behörde nach Abs.2, die mehr als bloß geringfügig (§ 121) sind.

Abs.1 verpflichtet im öffentlichen Interesse zur Anpassung auch dann, wenn damit wesentliche Verbesserungen der wasserwirtschaftlichen Entwicklung erreicht werden können. Gerade dies kann aber auch im Interesse anderer Wasserbenutzer liegen.

Abs.5 sieht daher vor, daß diese nach Maßgabe der ihnen zukommenden Begünstigungen zu den Anpassungskosten mit herangezogen werden können. Es handelt sich dabei um einen vermögensrechtlichen Ausgleich zwischen verschiedenen Beteiligten als Folge einer im öffentlichen Interesse gelegenen Maßnahme. Solche Ansprüche sind daher nach § 117 zu behandeln (sukzessive Gerichtszuständigkeit).

Wenn eine Anpassung ausschließlich die Auswirkung einer Wasserbenutzung verringert, ohne in - insbesondere bisher nicht berührte - öffentliche Interessen oder fremde Rechte einzugreifen, kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

§ 13b:

Nach der Erteilung der Bewilligung können Verhältnisse auftreten, die ein steuerndes Eingreifen der Behörde erfordern. Ebenso können Umstände erkennbar werden, auf die bei Erteilung der Bewilligung nicht geachtet wurde oder die unrichtig eingeschätzt wurden. § 68 Abs.3 AVG 1950 bietet keine hinreichende Handhabe, in solchen Fällen einzuschreiten. Die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft machen es daher erforderlich, daß die Behörde unbeschadet des erteilten Rechtes zusätzliche Maßnahmen vorschreiben kann. Eine solche Möglichkeit bestand schon bisher für Wasserversorgungsanlagen. Abs.1 sieht eine solche Regelung generell unter entsprechenden Voraussetzungen vor, wobei der Umfang der Eingriffsbefugnis durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 13c) bestimmt wird.

In gleicher Weise kann nach Abs.2 bei gravierenden Mißständen das Wasserrecht vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt werden. Es ist das die ultima ratio, wenn alle anderen Maßnahmen wie Sanierungsaufträge (§ 13a) oder zusätzliche Vorschriften (Abs.1) nicht zum Ziel führen. Derartige schwere Eingriffe sind nur möglich, soweit dies zur Abwehr erheblicher Schädigungen der Gewässer erforderlich ist. Erhebliche Schädigungen sind jedenfalls solche, die eine Beeinträchti-

gung der Wasserversorgung, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen, die Unmöglichkeit anderweitiger im besonderen öffentlichen Interesse gelegener Wassernutzungen oder strafrechtliche Folgen (§§ 180 ff StGB) gewärtigen lassen. Wegen der Schwere dieses Eingriffes ist vorgesehen, daß er nur so lange wirkt, als er tatsächlich erforderlich ist.

Schon bisher sah § 21 die Möglichkeit eines Widerrufsvorbehaltes vor. Es ist nicht auszuschließen, daß die bei Bewilligung einer Wasserbenutzung vorliegenden Verhältnisse keine klare Aussage darüber gestatten, ob die Wasserbenutzung bestimmte öffentliche Interessen verletzt und ob dem mit Auflagen (§ 105) abgeholfen werden kann. Um dennoch in solchen Fällen die Erteilung einer Bewilligung zu ermöglichen, sieht Abs.3 die Möglichkeit des Vorbehaltes des Widerrufs zum Schutz öffentlicher Interessen vor. Dabei sind von vornherein jene öffentlichen Interessen zu bestimmen, zu deren Gunsten der Widerruf vorbehalten wird, und es darf auch vom Widerruf Gebrauch gemacht werden, wenn keine andere Möglichkeit zum Schutz der in Betracht kommenden öffentlichen Interessen mehr besteht. Damit ist eine ausgewogene Lösung zwischen den Interessen des Bewilligungswerbers und öffentlichen Interessen gegeben.

§ 13c:

Der Schutz wohlerworbener Rechte macht es notwendig, daß Eingriffe nur im öffentlichen Interesse und nur mit dem jeweils gelindesten Mittel erfolgen (vgl. zB Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Novelle sieht daher vor, daß das den Wasserrechtsbehörden zum Schutz öffentlicher Interessen zur Verfügung stehende Eingriffsinstrumentarium ausdrücklich unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht. Dazu gehört auch eine vernünftige Abwägung zwischen dem mit einer Maßnahme verbundenen Aufwand und dem angestrebten Erfolg. Dieser Grundsatz bezieht sich auf die in den §§ 13b, 54 Abs.4 und 100 Abs.2 vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten in beste-

hende Rechte. Da diese Eingriffsmöglichkeiten nur teilweise den gleichen Anwendungsbereich haben, wird ausdrücklich festgestellt, daß die verschiedenen Maßnahmen auch nebeneinander oder nacheinander - allerdings nicht zum gleichen Zweck - verfügt werden können.

Zu Z 4 (§ 15 Abs.1):

Die Rechtsstellung der Fischereiberechtigten nach den bisherigen Bestimmungen des § 15 Abs.1 sowie auch nach deren Auslegung durch den Verwaltungsgerichtshof war sehr beschränkt. Selbst bei eklatanten Schädigungen war es ihnen oft nicht möglich, ausreichend behördliche Abhilfe zu erlangen. In Fischereikreisen wurde daher schon lange volle Parteistellung, d.h. Gleichstellung mit den Inhabern bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs.2 gefordert. Dies hätte allerdings zur Folge, daß Wasserbauten nur mehr mit ausdrücklicher Zustimmung der Fischereiberechtigten oder unter Einräumung von Zwangsrechten - nach §§ 60 ff nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse am geplanten Wasserbau zulässig - möglich wären.

Ein derartiges "Vetorecht" vor allem gegenüber Kleinwasserbauten steht einer gedeihlichen wasserwirtschaftlichen Entwicklung im Weg und erscheint auch unangemessen. Aus diesen Erwägungen wurde ein Mittelweg gesucht.

Die nunmehrige Regelung gestattet dem Fischereiberechtigten **Einwendungen**

- nicht bloß bei Wasserbenutzungen, sondern bei allen fischereilich nachteiligen Vorhaben, somit insbesondere auch bei Maßnahmen gemäß § 38, wie Ufermauern usw.
- nicht bloß gegen Verunreinigung, zur Anlegung von Fischrechen und Fischpässen oder zur Regelung der Trockenlegung von Gerinnen, sondern gegen alle fischereilichen Nachteile, somit insbesondere auch gegen Laufverkürzungen sowie zur fischereifreundlichen Gestaltung, Belassung ausreichender Restwassermengen usw.

Auch soll es dem Fischereiberechtigten in Hinkunft möglich sein, im Wasserrechtsverfahren bereits alle vermögensrechtlichen Nachteile geltend zu machen. Nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes durfte dem Fischereiberechtigten bisher nur insoweit eine Entschädigung zuerkannt werden, als er zulässige Einwendungen erhoben hat, denen nicht entsprochen wurde. Damit war beispielsweise die Geltendmachung von Fischereischäden durch Laufverkürzungen, Gerinneverrohrungen oder Anschüttungen im Verwaltungswege bisher nicht möglich.

Mit der neuen Regelung wird daher die Rechtsstellung der Fischereiberechtigten entscheidend verbessert.

Dazu gehört auch die Regelung, daß Fischereiberechtigte gegen gesetzwidrige Zustände die Hilfe der Behörden in Anspruch nehmen können (siehe Z 34, § 138 Abs.4).

Zu Z 5 und 6 (§ 18):

Das im § 18 geregelte Eintrittsrecht der Länder in Wasserkraftprojekte war durch das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, und die Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes praktisch unanwendbar geworden, weil das Recht nur vom Land selbst, nicht aber von seinem Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen geltend gemacht werden konnte. Im Rahmen der ÖROK wurde daher die Forderung erhoben, § 18 entsprechend zu adaptieren. Die neue Regelung sieht nun vor, daß das Land selbst (Art. 10 Abs.2 B-VG) regeln kann, ob es das Eintrittsrecht seinem Landes-Elektrizitätsversorgungsunternehmen überträgt oder dieses Unternehmen mit der Wahrnehmung im Namen des Landes betraut. Entsprechend war auch Abs.7 lit.a zu ergänzen.

Ob die in erster Linie elektrizitätswirtschaftlichen Interessen dienende Regelung des § 18 bei einer Teilhabe Österreichs am gemeinsamen Binnenmarkt (EG) zu Problemen führen kann, wird zur gegebenen Zeit zu prüfen sein.

Zu Z 7 (§ 21):

Eine geordnete und gedeihliche Entwicklung der Wasserwirtschaft ist nur möglich, wenn Wasserrechte und Anlagen von Zeit zu Zeit dahin überprüft werden können, ob sie in der bestehenden Form noch bedarfsgerecht sind, dem Stand der Technik entsprechen und höherwertigen wasserwirtschaftlichen Ansprüchen nicht im Wege stehen. Ausleitungskraftwerke ohne jede Restwasserregelung, Hortung von Wasserrechten, wasserverschwendende Techniken, "Rechte auf Verunreinigung" usw. sind in keiner Weise mehr zu rechtfertigen, verhindern entsprechend sinnvoll aufeinander abgestimmte Wassernutzungen und widersprechen zumeist auch dem verfassungsmäßigen Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz (BGBl.Nr. 491/1984). Das effizienteste Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist eine generelle, möglichst kurze Befristung aller Wasserrechte einschließlich der bestehenden Rechte. Zwar ermächtigt die derzeitige Regelung des § 21 bereits die Behörde zur Befristung von Wasserbenutzungen, für die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers ist überhaupt eine gesetzliche Höchstfrist von 90 Jahren vorgesehen, doch zeigen sich in der Praxis dennoch erhebliche Probleme. Anpassungsmöglichkeiten sind bisher nur bei Einwirkungen auf Gewässer im Sinne des § 32 möglich (§ 33 Abs.2), sonstige Rechte können nur bedingt, zumeist nur mittels Enteignung und gegen Entschädigung, beschränkt oder beseitigt werden. Die Eingriffsmöglichkeiten des § 68 Abs.3 AVG 1950 sind ebenfalls zu sehr beschränkt, um im Interesse der Wasserwirtschaft eingesetzt werden zu können. In dem mit der vorliegenden Novelle geplanten Bündel wasserwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente kommt einer generellen Befristung von Wasserrechten besonderer Stellenwert zu.

Eine solche generelle Befristung ist allerdings auch mit Problemen behaftet. Es gibt Wasserbenutzungen, die

- im Interesse der Wasserwirtschaft möglichst kurz befristet werden müßten (zB industrielle Abwassereinleitungen),

- wegen des Investitionsvolumens mit längeren Fristen versehen werden müßten (zB kommunale Wasserversorgungen, Großkraftwerke),
- wegen ihres Charakters einer Befristung vernünftigerweise nicht zugänglich sind (zB Deponien, Baggerteiche).

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat vorerst den Weg einer generellen, differenzierten Befristung aller Wasserbenutzungen verfolgt. Die damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten und praktischen Probleme geben allerdings nach eingehenden Überlegungen Anlaß zu einer kombinierten Regelung, wie sie nun in § 21 und § 13a enthalten ist:

Festgehalten wird an einer generellen Befristung von Wasserbenutzungsrechten (für Altanlagen gelten die Übergangsbestimmungen des Art. II Abs.2 und 3). Die Bewilligungsdauer ist auf den Bedarf des Unternehmens abzustellen, wobei auch Gesichtspunkte der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen sind. Wasserbenutzungen bzw. der Einsatz von Technologien, die raschen Veränderungen unterliegen, werden dabei einer kürzeren Befristung unterworfen sein. Eine Gesamtdauer von 90 Jahren darf aber nicht überschritten werden (vgl. dzt. § 21 Abs.2). Diese Frist gilt derzeit bereits für Wasserkraftanlagen. Es kann nicht als unsachlich oder unbillig angesehen werden, auch andere Wasserbenutzungen, von zumeist wesentlich größeren wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, in gleicher Weise zu befristen.

Die oben skizzierte differenzierte gesetzliche Befristung wird nicht weiter verfolgt. An deren Stelle tritt die Regelung des § 13a, wonach Wasserrechte zurückgenommen werden können, wenn sie nicht entsprechend dem Stand der Technik angepaßt werden. Damit kann der gleiche Erfolg mit wesentlich weniger rechtlichen und administrativen Problemen erzielt werden.

Damit ist insgesamt eine ausgewogene Regelung getroffen, die auch gegenüber bestehenden unbefristeten Rechten nicht als unbillig angesehen werden kann.

Nun zu den Regelungen im einzelnen:

Abs.1 verpflichtet die Behörde, die Dauer der Benutzung eines Gewässers mit dem konkreten Bedarf sowie mit der technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklung zeitlich abzustimmen. Dies entspricht der inhaltlichen Bestimmung (Beschränkung) des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 13 Abs.1 und bedeutet im allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interesse eine Abkehr von der bisherigen Praxis, sich auf Dauer - ohne Rücksicht auf die spätere Entwicklung - das Recht zur Inanspruchnahme eines Gewässers sichern zu können (kein "Abstecken von Claims"). Die gesetzliche Höchstdauer beträgt - wie schon jetzt bei Wasserkraftanlagen - 90 Jahre. Diese Frist gilt auch, wenn - aus welchen Gründen immer - im Bewilligungsbescheid keine oder eine längere Benutzungsdauer festgelegt ist und die Behörde nicht die Frist nachträglich festsetzt. Wasserbenutzungsrechte erlöschen somit spätestens 90 Jahre nach Erteilung der Bewilligung. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist die Erteilung (Zustellung des Bescheides) der Bewilligung.

Abs.2 dehnt die bisher für Wasserkraftnutzungen - wegen deren ex-lege-Befristung - bestehende Möglichkeit der Wiederverleihung auf alle Wasserbenutzungen aus. Zugleich wird diese Bestimmung den heutigen Anforderungen angepaßt. Den Interessen des bisher Berechtigten entsprechend wird ausdrücklich geregelt, daß die bisherige Wassernutzung im Falle eines Widerstreites grundsätzlich Vorrang hat und daß bisher eingeräumte Zwangsrechte bestehen bleiben. § 70 findet somit nur Anwendung, wenn ein Wasserrecht nicht wiederverliehen wird.

Aus den Bestimmungen des Abs.1 und Abs.2 ergibt sich, daß die Benutzungsdauer zwar ein Aspekt des Wasserbenutzungsrechtes ist, der im öffentlichen Interesse gestaltet werden muß, der Ablauf der bescheidmäßig festgelegten Benutzungsdauer aber

nicht in jedem Fall auch schon alle Erlöschensfolgen nach sich zieht. Daher bleiben beispielsweise im Fall einer Wiederverleihung die seinerzeit eingeräumten Zwangsrechte ohne weiteres aufrecht.

Im Fall eines Widerstreites (§§ 16 und 17) gilt das wiederzuverleihende Recht als bestehendes Wasserbenutzungsrecht.

Unabhängig von der Dauer der Benutzung der Gewässer unterliegen Wasserbenutzungsrechte der periodischen Nachweispflicht des § 13a Abs.4.

Für die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes, für die damit verbundenen Nebenbestimmungen sowie für die Einräumung von Zwangsrechten ist der Zweck der angestrebten Wasserbenutzung maßgeblich (vgl. §§ 13 Abs.1, 21 Abs.1 und 60 ff etc.). Abs.3 sieht daher vor, daß die Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung einer behördlichen Bewilligung bedarf. Solche Zweckänderungen wären etwa

- Betrieb einer Stromerzeugungsanlage statt einer Mühle,
- Betrieb eines Fischteiches statt eines Stauwerkes,
- Kühlwasserversorgung statt Trinkwasserversorgung usw.

Den Anforderungen des Art. 18 B-VG wie auch den Erfordernissen einer flexibleren Regelung zur geordneten wasserwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend werden Kriterien aufgestellt, bei deren Erfüllung die Genehmigung zur Änderung des Zweckes nicht verweigert werden darf.

Zu Z 8 (§ 27 Abs.3):

Bedürfnissen der Wasserwirtschaft entsprechend wie auch zur Beseitigung sachlich nicht mehr gerechtfertigter Diskriminierungen wird die Möglichkeit des Erlöschens zufolge Betriebseinstellung - bisher nur für Wasserkraftanlagen wirksam - auf alle Arten der Wasserbenutzung ausgedehnt. Damit soll sicher-

gestellt werden, daß nur tatsächlich benötigte Wasserbenutzungen auf Dauer Bestand haben. Zugleich waren die Antragsrechte des Landes, eines Bezirkes (!) oder einer Gemeinde aufzuheben; soweit solche Körperschaften als Interessenten auftreten, können sie dies auch weiterhin. Im übrigen können sie die Behörde zu amtswegigem Einschreiten veranlassen. Ein "Antragsrecht" erscheint hier nicht (mehr) adäquat.

Zu Z 9 (§ 27 Abs.6):

In der Praxis hat es vielfach deshalb Schwierigkeiten gegeben, weil ein Teilerlöschen von Wasserbenutzungsrechten nicht möglich war. Hier sieht nun der neue Abs.6 vor, daß Teilerlöschen eintreten kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Behörde allerdings klarzustellen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht - bzw. welche Anlagen - vom Teilerlöschen nicht berührt werden. Damit kann der Rechtsbestand besser der Wirklichkeit angepaßt werden.

Zu Z 10 (§ 31 Abs.4 und 5):

§ 31 Abs.1 verpflichtet jedermann zu gewässerschonendem Verhalten. Verpflichteter ist derjenige, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen zu einer Gewässerverunreinigung führen können. Gemäß Abs.2 hat der Verpflichtete bei Eintritt der Gefahr einer Gewässerverunreinigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Abs.3 ermächtigt die Behörden, dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen aufzutragen oder diese bei Gefahr im Verzug auf Kosten des Verpflichteten durchzuführen. In vielen Fällen ist der Verursacher einer Gewässergefährdung bekannt, sei es als Inhaber einer Anlage, sei es als Halter eines in einen Unfall verwickelten Tankfahrzeuges usw. Immer wieder allerdings werden Gewässergefährdungen bekannt, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann. Es sind dies zumeist Fälle, wo sich jemand gewässergefährdender Stoffe entledigt, oder wo Kontaminationen des Bodens bekannt werden, lange nachdem die verursachende Tätigkeit eingestellt wird. Ein Verursacher ist oft nicht bekannt, nicht mehr existent (liquidierte Gesellschaft oä.) oder ist

nicht (mehr) entsprechend leistungsfähig. In solchen Fällen trägt die oft bedeutenden Beseitigungskosten der Bund. Dies ist zumindest dort nicht gerechtfertigt, wo der Grundeigentümer - gegen entsprechende wirtschaftliche Vorteile und Zuwendungen - seine Grundstücke für die wassergefährdende Tätigkeit zur Verfügung gestellt hat. Als Verursacher kann nämlich auch derjenige gesehen werden, der die wassergefährdende Tätigkeit eines Dritten ermöglicht, erleichtert oder sonst begünstigt und womöglich daraus noch wirtschaftliche Vorteile zieht. Gerade im letzteren Fall ist nicht einzusehen, daß der Gewinn aus der wassergefährdenden Tätigkeit privatisiert, die Folgekosten aber sozialisiert werden. So kommt es regelmäßig vor, daß der Grundeigentümer seine Grundstücke einer Gesellschaft zum Betrieb einer Deponie verpachtet.

Wenn es zu Gewässerverunreinigungen kommt, besteht die Gesellschaft oft nicht mehr oder ist mittellos und der Grundeigentümer kann nach § 31 nicht herangezogen werden. Die Regelung des neuen Abs.4 lehnt sich an eine ähnliche Bestimmung des § 4 Abs.2 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr.186/1983, an. Sie normiert eine subsidiäre Haftung jenes Grundeigentümers, der den wassergefährdenden Maßnahmen zugestimmt oder sie - ohne hiezu gezwungen zu sein - geduldet hat. Um Mißbräuchen vorzubeugen, soll die Haftung auch auf allfällige Rechtsnachfolger ausgedehnt werden, wenn sie von den gefährlichen Maßnahmen Kenntnis hatten oder Kenntnis haben mußten.

Diese Bestimmungen sind angesichts des § 4 Abs.2 des Sonderabfallgesetzes kein Novum in der österreichischen Rechtsordnung. Es kann auch kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür gesehen werden, daß eine subsidiäre Haftung des Grundeigentümers zwar bei Sonderabfällen, nicht aber bei anderen wassergefährdenden Tätigkeiten gegeben ist. Die neue Regelung könnte auch die öffentliche Hand (Bund, Land, Gemeinde) treffen, allerdings nur unter den gleichen Einschränkungen wie private Grundeigentümer. Die in Abs.4 normierte Haftung des Grundeigentümers kann nur Platz greifen, wenn der nach Abs.1

Verpflichtete - der eigentliche Verursacher - nicht beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann. In erster Linie bleibt es also bei der primären Haftung des eigentlichen Verursachers.

Die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen erfordert manchmal auch Eingriffe in fremde Rechte, wie zB Grabungen auf fremdem Grund, Untersuchung der Brunnen Dritter und dgl. Abs.5 stellt klar, daß die Betroffenen - ähnlich wie in § 72 - die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu dulden haben. Da es sich um Maßnahmen im öffentlichen Interesse handelt, ist die Duldungspflicht sachlich gerechtfertigt und angemessen. Für daraus entstehende Vermögensschäden haftet der Verursacher der Wassergefährdung.

Zu Z 11 (§ 33):

Durch die Übernahme der Grundsätze des Abs.1 und 2 in § 13a ist § 33 entsprechend anzupassen.

Zu Z 12 (§ 38 Abs.3):

Im Interesse des ungehinderten Abflusses von Hochwässern und Eis, der Erhaltung ausreichender Retentionsräume und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (vgl. § 8a) unterliegen Anlagen im Hochwasserabflußbereich der wasserrechtsbehördlichen Genehmigungspflicht. Die bisherige Regelung hat dabei die Grenze der 20- bis 30-jährlichen Hochwässer im Auge. Diese Grenze konnte aber nur dort Anwendung finden, wo sie in den bei den Gemeinden aufliegenden Abdrucken der Katastralmappen eingezeichnet waren, sonst galten die erfahrungsgemäß häufig überfluteten Flächen (laut Verwaltungsgerichtshof fünf- bis zehn-jährlich überflutete Flächen). Keine Relevanz hatte beispielsweise die Ersichtlichmachung des Abflußbereiches in den Flächenwidmungsplänen. Die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Erfordernisse kann nicht allein dem Zufall der formal richtigen Ersichtlichmachung der Hochwasserabflußbereiche überlassen bleiben. Die neue Regelung

stellt nun klar, daß die Bewilligungspflicht jedenfalls an die Überflutungsgrenze 30-jährlicher Hochwässer anknüpft. Ihre Ersichtlichmachung kann in geeigneter Weise erfolgen, sie ist aber keine Voraussetzung mehr für die Bewilligungspflicht. Im Rahmen der Auskunftspflicht werden die Behörden auch außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens die Grenzen des Hochwasserabflußbereiches bekanntzugeben haben.

Bei dieser Bekanntgabe handelt es sich nicht um einen der Rechtskraft fähigen und bindenden Bescheid, sondern um die Mitteilung rechtserheblicher Tatsachen, weil die Grenzen des Hochwasserabflusses, sei es durch den natürlichen Lauf der Dinge, sei es durch menschliche Eingriffe, immer wieder Veränderungen unterliegen.

Zu Z 13 (§ 41 Abs.6):

Nach der Regelung des § 41 Abs.6 war bei bestimmten Regulierungswasserbauten die Durchführung einer mündlichen Bewilligungsverhandlung entbehrlich. Diese Bestimmung ist angesichts des allgemeinen Interesses an derartigen Maßnahmen nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Zu Z 14 (§ 46):

Nach § 46 fällt der durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers gewonnene Grund dem Regulierungsunternehmen zu (originärer Eigentumserwerb). Damit sollte ein Anreiz geboten werden, durch Abwehr von Hochwässern vor allem landwirtschaftliche Kulturflächen zu gewinnen. Dies war gerechtfertigt, solange interessierte Unternehmer die Regulierungsmaßnahmen selbst finanzierten und Bedarf an zusätzlichen landwirtschaftlichen Produktionsflächen bestand. Heute werden die Kosten von Regulierungsmaßnahmen überwiegend von der öffentlichen Hand getragen (Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.34/1948), im agrarischen Bereich herrschen Bestrebungen, Flächen aus der Produktion zu nehmen, und die Gewässernahbereiche, Altarme usw. werden als wertvolle Teile des gesamten

Ökosystems "Gewässer" erkannt. Die bisherigen Regelungen des § 46 sind daher nicht weiter aufrechtzuerhalten. An ihre Stelle tritt die Regelung, den im Regulierungsbereich gewonnenen Grund und Boden in erster Linie zum Schutz der Gewässer und zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu verwenden. Zur Sicherung dieser Zielsetzung kann die Behörde - ähnlich wie in § 48 Abs.2 - auch die Art der Bewirtschaftung regeln. Soweit dadurch - fallweise - eine bestehende Nutzung beschränkt werden soll, wäre dies entschädigungspflichtig (vgl. ähnlich § 35).

Zu Z 15 und 16 (§ 54):

Dem Instrumentarium der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung kommt im Zusammenhang mit der notwendigen Intensivierung der wasserwirtschaftlichen Planung immer mehr Bedeutung zu. Zur effizienten Steuerung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung (Abs.1) ist es notwendig, für bestimmte, für den Zweck einer Rahmenverfügung bedeutsame Maßnahmen die wasserrechtliche Bewilligungspflicht zu statuieren. Nur so können - über den allgemeinen Rahmen des Wasserrechtes hinaus - wasserwirtschaftliche Zielsetzungen auch durchgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird die in Z 15 enthaltene Ergänzung des § 54 Abs.2 vorgesehen. Gemäß § 55 Abs.3 (alt) hat die Wasserrechtsbehörde ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung besteht; Bescheide, die sich über einen solchen Widerspruch hinwegsetzen, konnten bisher innerhalb von sechs Jahren als nichtig erklärt werden. Hier wurde insofern eine angemessenere Lösung gefunden, als an die Stelle der absolut wirkenden Nichtigkeit eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 13c) unterliegende und damit beschränkte Eingriffsmöglichkeit zur Wahrung öffentlicher Interessen vorgesehen wird.

Zu Z 17 (§ 55):

Schon nach den bisherigen Bestimmungen hatten die Länder im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung besondere Aufgaben.

§ 55 Abs.1 (alt) sah ausdrücklich vor, daß der Landeshauptmann ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Land zu betrauen hatte. Diesem Organ waren nicht nur alle Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen (§ 55 Abs.2 alt), sondern es war auch den Verfahren beizuziehen. Dieses Koordinationsinstrument litt in der Praxis allerdings daran, daß keine Sanktionen für die Verletzung dieser Pflichten bestand. Dies bereitete naturgemäß auch für die wasserwirtschaftliche Planung entsprechende Schwierigkeiten. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist die der Wasserrechtsbehörde (allein) überantwortete Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Eine Fehlbeurteilung öffentlicher Interessen durch die Wasserrechtsbehörde erster Instanz ist im Rechtsmittelweg derzeit nicht korrigierbar. Diese Situation hat mit dazu beigetragen, daß vermehrt in einer Partizipation der Allgemeinheit im Verwaltungsverfahren die Lösung gesucht wird. In der österreichischen Rechtsordnung gibt es allerdings Beispiele dafür, daß Behördenentscheidungen von Verwaltungsstellen als Formalparteien bekämpft und damit überprüfbar gemacht werden können (Arbeitsinspektorat, Umweltschutz u.ä.).

Die nunmehr vorliegende Neufassung des § 55 versucht - in Verbindung mit den Bestimmungen des § 102 Abs.1 lit.e (neu), des § 103 Abs.1 lit.h und des § 104 Abs.1 - diese Probleme zu lösen.

Dabei werden

- die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung genauer umschrieben,
- die wasserwirtschaftliche Planung ähnlich der Hydrographie strukturiert,
- die zentrale Stellung der Länder in der wasserwirtschaftlichen Planung betont,
- die Koordinierungsfunktion des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft (vgl. Bundesministeriengesetz 1986) unterstrichen,

- ein Beirat für Wasserwirtschaft eingerichtet,
- dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Parteistellung in Wasserrechtsangelegenheiten zur Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen eingeräumt,
- dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan Mitsprachemöglichkeiten in anderen bundesrechtlichen Verfahren eröffnet,
- die Stellung des Planungsorganes im Vorfeld konkreter Wasserrechtsverfahren aufgewertet.

Allfällige weitergehende Regelungen für die wasserwirtschaftliche Planung bleiben späteren Gesetzesvorschlägen vorbehalten.

Im einzelnen ist zu sagen: Abs.1 regelt - in Anlehnung an das Hydrographiegesetz - die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern. Da es dem Bund verwehrt ist, in die Organisation der Verwaltung in den Ländern einzugreifen, mußte der erste Satz entsprechend neu formuliert werden. Die Aufzählung der Aufgaben ist demonstrativ. Dabei ist ein gewisser Zusammenhang mit der Gewässeraufsicht (§ 103 ff) und der Hydrographie nicht zu übersehen. Die in lit.a bis f genannten Aufgaben sind solche, die bereits jetzt von den Ländern zu besorgen waren. Lit.g gibt die Grundlage für die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (siehe auch Abs.3).

Abs.2 legt fest, welche Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung wegen ihres übergeordneten Charakters dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zukommen.

Abs.3 regelt die Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane im Vorfeld wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren. Die Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ist nunmehr zwingend, ihre Unterlassung hätte gemäß § 103 Abs.1 lit.h in Verbindung mit § 104 Abs.1 sowie § 13 Abs.3 AVG 1950 die Zurückweisung eines Bewilligungsantrages zur Folge. Die von Planungsorgan vorzunehmende Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat sich auf wesentliche Aspekte zu be-

schränken, sie kann eine Begutachtung durch Amtssachverständige weder ersetzen noch ihr vorgreifen. Zweck der Befassung des Planungsorganes ist das frühzeitige Erkennen von Widersprüchen zu allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interessen oder den Planungen anderer (Widerstreit, §§ 16 und 17) und die mögliche Ausschaltung solcher Widersprüche. Die Stellungnahme des Planungsorganes soll dem Bewilligungsansuchen angeschlossen werden (§ 103 Abs.1 lit.h), damit sich die Behörde von Anbeginn an ein Bild darüber machen kann, wie sich ein Vorhaben in die Wasserwirtschaft einfügt und ob gravierende Probleme bestehen oder nicht.

Abs.4 verpflichtet die Behörden, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von allen Verfahren, die wasserwirtschaftliche Interessen berühren, in Kenntnis zu setzen, damit es in Wasserrechtssachen seine Parteistellung wahrnehmen, in anderen Verfahren seine Mitwirkungsrechte ausüben kann. Dabei bleibt es dem Planungsorgan überlassen, ob und wie es dieses Recht ausübt. So wird beispielsweise bei zahlreichen, weitgehend typisierten Vorhaben eine Teilnahme des Planungsorganes an der Bewilligungsverhandlung entbehrlich sein. Eine Mitsprache des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bei bestimmten, wasserwirtschaftlich relevanten Verfahren nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften ist im Interesse des umfassenden Schutzes der Gewässer und einer geordneten wasserwirtschaftlichen Entwicklung unerlässlich. Parteistellung kommt dem Planungsorgan allerdings nur im Rahmen des Wasserrechtes zu.

Durch Abs.5 wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat für Wasserwirtschaft eingerichtet. Dieses Gremium soll der umfassenden Prüfung, Diskussion und möglichen Abstimmung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen Fragen dienen. In konkreten Wasserrechtsverfahren hat der Beirat - anders als die Staubeckenkommission - keine Aufgaben, er wird aber wohl bei der Erlassung wichtiger Verordnungen (zB § 8a Abs.3) zu hören sein.

Zu Z 18 und 19 (§§ 63 und 65):

Durch die Aufhebung der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wird § 65 weitgehend obsolet. Soweit seine Regelungen weiterhin von Bedeutung sind, werden sie in § 63 eingebaut. Zugleich wird klargestellt, daß im allgemeinen wasserwirtschaftlichen Interesse Zwangsrechte auch im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abwässern und Abfällen eingeräumt werden können.

Zu Z 20 (§ 100 Abs.1 und 2):

Die ersatzlose Streichung aller Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten bedeutet für manche wasserwirtschaftlich besonders bedeutsame Vorhaben erhebliche Erschwernisse. Dies gilt insbesondere für Fernwasserversorgungen, große Abwasseranlagen usw. Es gilt daher, für solche Vorhaben Verfahrensbeschleunigungen weiterhin vorzusehen. Die wesentlichste Verfahrensbeschleunigung liegt darin, daß solche Verfahren vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz geführt werden. Es handelt sich dabei um die in Abs.1 lit.c sowie f bis i angeführten Vorhaben, die in der Praxis schon bisher zumeist als bevorzugte Wasserbauten erklärt wurden und damit vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu behandeln waren. Insoweit ist weder eine wesentliche Mehrbelastung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft noch eine Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung zu erkennen, zumal weiterhin die Möglichkeit der Delegation besteht (§ 101 Abs.3). Bisher erteilte Bevorzugungserklärungen bleiben unberührt (Art. II Abs.6).

Zu einzelnen Bestimmungen des Abs.1 wird bemerkt:

lit.a - wurde nicht verändert.

lit.b - wurde nicht verändert; lediglich das Kriterium der "Ortsfestigkeit" wurde als bedeutungslos eliminiert. Es ist nicht zu erwarten, daß in größerer Zahl Schiffsmühlen an der Donau wieder errichtet werden.

- lit.c - ist neu. Nur jene Wasserkraftwerke, die als Großkraftwerke erklärt wurden und daher von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Andere Vorhaben werden, wie in letzter Zeit vermehrt ohnedies bereits der Fall war, vom Landeshauptmann zu behandeln sein.
- lit.d - entspricht der früheren lit.c. Da Unterschieden in der Bauweise heute aus fachlicher Sicht keine besondere Bedeutung mehr zukommt, konnte die bisherige Differenzierung zwischen Dämmen und anderen Bauweisen entfallen und durch ein einheitliches Höhenmaß (30 m) ersetzt werden. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich bei diesen Vorhaben auf das Sperrenbauwerk selbst mit seinen Betriebs- und Überwachungseinrichtungen (Kontrollen, Meßgeräte, Hochwasserentlastung, Grundablaß und dgl.); der Kraftabstieg selbst sowie die sonstigen Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft fallen in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (entspricht der bisherigen Regelung).
- lit.e - entspricht der bisherigen lit.d, geht aber insoweit darüber hinaus, als auch grenzüberschreitend wirksame Maßnahmen an Binnengewässern nunmehr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu besorgen sind. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ist allerdings nur dort gegeben, wo erhebliche Auswirkungen auf andere Staaten zu besorgen sind; Maßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen auf andere Staaten bleiben bei den sonst zuständigen Behörden. Dies entspricht den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs. Im Zweifelsfall wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beurteilen haben, ob die zu erwartenden Auswirkungen auf Nachbarstaaten erheblich sind. Die Zuständigkeit des Bundesministers für

Land- und Forstwirtschaft wird jedenfalls auch dann gegeben sein, wenn das behördliche Einschreiten erst ermöglicht, die Auswirkungen eines Vorhabens unter das erhebliche Ausmaß zu reduzieren. Da die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Belange gegenüber dem Ausland in fachlicher Hinsicht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt, wird es bei den sonst zuständigen Behörden liegen, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über alle Vorhaben zu informieren, die möglicherweise mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verbunden sind. Näheres kann entsprechenden Weisungen an die Unterinstanzen überlassen bleiben.

lit.f - dehnt die bisher in lit.e genannte Zuständigkeit aus. Es werden damit vor allem solche Großwasserversorgungen erfaßt, die schon bisher regelmäßig als bevorzugte Wasserbauten erklärt wurden.

lit.g und

lit.h - regeln bedeutsame Abwasseranlagen für kommunale und betriebliche Abwässer. Angesichts der unterschiedlichen Beschaffenheit solcher Abwässer ist das Anknüpfungselement einmal der BSB₅, andermal der CSB. Durch die Verwendung des Wortes "überwiegend" wird der Tatsache Rechnung getragen, daß kommunale Abwässer einen Anteil an betrieblichen Abwässern, betriebliche Abwässer zumeist auch einen Anteil häuslicher Abwässer enthalten. Der Anteil muß jedenfalls in seiner Bedeutung praktisch vernachlässigbar sein. So wie die Verteilungsanlagen der Wasserversorgung bleiben die Sammelanlagen für häusliche Abwässer von der Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ausgenommen.

lit.i - bezieht sich auf Maßnahmen wie zB das Marchfeldkanalsystem, großräumig wirksame Hochwasserretentionsanlagen, Seestand- und Abflußregelungen (Klauswehre) und dgl.

lit.h - entspricht der bisherigen lit.g.

Die bisherige lit.f bezog sich auf Kernenergieanlagen; sie konnte als bedeutungslos entfallen.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nach Abs.1 lit.e ist nur bei erheblichen Auswirkungen auf Nachbarstaaten gegeben.

Zahlreiche zwischenstaatliche Übereinkünfte regeln aber auch die bilaterale Zusammenarbeit bei geringeren Vorhaben. Um Verletzungen dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen sanieren zu können, ist in Abs.2 die Möglichkeit zu Eingriffen in diesbezügliche Bescheide vorgesehen (so wie in § 54 Abs.4). Eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft selbst in derlei geringfügigen Angelegenheiten ist nicht vertretbar.

Zu Z 21 (§ 102 Abs.1 lit.d und e):

Aus § 102 Abs.1 lit.d waren die Worte "Ortschaften und einzelne Ansiedlungen" zu streichen, weil diesen Rechtspersönlichkeit nicht zukommt. Es ist Sache der Gemeinden, diese Interessen wahrzunehmen. Zufolge der Aufhebung der Bestimmungen über bevorzugte Wasserbauten war lit.e in der bisherigen Form obsolet. An ihre Stelle tritt die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (siehe auch § 55 Abs.1 lit.g und Abs.3 in Z 17). Die Praxis hat gezeigt, daß es manchmal notwendig erscheint, die Würdigung und Berücksichtigung öffentlicher Interessen durch die Wasserrechtsbehörde der ersten Instanz überprüfbar zu machen. Durch Ausstattung der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane mit Parteistellung kann dies erreicht werden, wobei auf bereits bestehende und fachlich bestens geeignete Verwaltungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann. Damit ist auch eine vom Aufwand her sparsame Lösung getroffen worden.

Zu Z 22 (§ 103):

Den gestiegenen Erfordernissen der Wasserwirtschaft entsprechend müssen auch erhöhte Anforderungen an die Ausstattung von Ansuchen und Projekten gestellt werden. Die neuen Bestimmungen sehen in Abs.1 jenes Mindestmaß an Angaben vor, das notwendig ist, um ein Vorprüfungsverfahren (§ 104) durchführen zu können. Wenn geforderte Angaben fehlen, kann die Behörde gemäß § 13 Abs.3 AVG 1950 vorgehen. Die Regelung ist durch Abs.2 allerdings flexibel genug, um die Abstandnahme von entbehrlichen Unterlagen ebenso zu ermöglichen wie auch die Vorlage weiterer Angaben zu verlangen. § 103 Abs.1 lehnt sich weitgehend an bisherige Regelungen an, wurde aber den heutigen Anforderungen entsprechend gestaltet. Lit.c, d, k, l, n und o können als Teile einer Art "Umweltverträglichkeitserklärung" gesehen werden, wie sie in der EG-Richtlinie 85/337/EWG gefordert und nach § 104 Abs.2 benötigt wird. Insbesondere die Auseinandersetzung mit möglichen Alternativen (lit.d) soll das Planungsgeschehen transparenter machen und gegebenenfalls zu gewässerverträglicheren Lösungen führen (vgl. auch § 55 Abs.3 neu, § 104 Abs.2 lit.d neu). Lit.e, f und g (d.s. etwa lit.e und f alt) unterstreichen die Verpflichtung des Bewilligungswerbers, schon vor Einleitung des Verfahrens mit den vom Vorhaben Betroffenen Kontakt aufzunehmen. Damit werden die Vorschriften der bisherigen lit.e sowie des § 26 Abs.3 im Interesse der Betroffenen verbessert. Lit.h ist das Pendant zu § 55 Abs.1 lit.g, § 55 Abs.3 und § 102 Abs.1 lit.e.

Lit.i soll die Kontaktnahme und Abstimmung mit anderen Behörden erleichtern. Es bleibt aber allein dem Bewilligungswerber überlassen zu entscheiden, in welcher Reihenfolge er die Behörden befaßt. Jedenfalls wäre dies eine sinnvolle Ergänzung zu § 32 Abs.5, § 108 und § 110.

Lit.k entspricht insbesondere der in § 13 Abs.1 normierten Verpflichtung des Konsenswerbers, von sich aus alles zum Schutz der Gewässer Erforderliche vorzusehen.

Die in lit.n verlangten Angaben können auch bei Nutzwasser-versorgungsanlagen notwendig sein.

Lit.o spezifiziert die Regelung der lit.k für Abwasseranlagen. Wesentlich für deren Beurteilung ist die Darstellung der Reinigungsleistungen und der Auswirkungen auf den Vorfluter. In diesem Zusammenhang wird vor allem auch eine Auseinandersetzung mit den Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Abwasseremissionen sowie für Immissionen in Fließgewässern erfolgen müssen.

Lit.q knüpft an den Unfall bei Sandoz (Basel) an und verpflichtet den Betreiber gefährlicher Anlagen, die Behörde über Überwachungs-, Alarm- und Abwehrmaßnahmen zu informieren. Zweifellos können nicht alle nur denkmöglichen Störfälle in voraus berücksichtigt werden. Der Inhaber einer gefährlichen Anlage muß aber doch gewisse grundlegende Vorkehrungen treffen, um Katastrophen vorzubeugen oder deren Folgen möglichst zu minimieren.

Abs.2 gestattet es, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von in Abs.1 geforderten Angaben abzusehen. Ein solcher Antrag muß unverzüglich gestellt werden, um ein Vorgehen der Behörde nach § 13 Abs.3 AVG 1950 zu hindern. Weiters wird klargestellt, daß es Sache des Bewilligungswerbers ist, zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Verpflichtung der Behörden zu amtswegigem Vorgehen kann nicht so verstanden werden, daß die Behörden quasi Projektierungsarbeiten durchführen müßten.

Zu Z 23 (§ 104):

Die allgemeinen Bestrebungen um eine Umweltverträglichkeitsprüfung finden ihre Stütze in der EG-Richtlinie 85/33/EWG. Schon bisher war das wasserrechtliche Vorprüfungsverfahren ein durchaus tauglicher Ansatz hierfür. § 104 ging aber noch weiter, weil nicht allein Umweltaspekte, sondern ganz allgemein öffentliche Interessen zu prüfen waren. In der nun vorliegenden Fassung wird das Vorprüfungsverfahren entsprechend

ausgebaut. Abs.1 verpflichtet die Wasserrechtsbehörde, schon im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens alle jene Stellen zu hören, denen die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt. Der Bewilligungswerber soll dabei Gelegenheit haben, sein Vorhaben zu erläutern.

Im Vorprüfungsverfahren geht es um die Frage, ob ein Vorhaben ohne wesentliche Verletzung öffentlicher Interessen durchführbar erscheint. Die Beiziehung sonst Betroffener kommt somit hier nicht in Betracht, sie bleibt der mündlichen Bewillungsverhandlung (§ 107) vorbehalten.

Die Prüfung der durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen soll umfassend sein. Sie wird daher auch Interessen einzubeziehen haben, über die zu entscheiden der Wasserrechtbehörde verwehrt ist (vgl. VwSlg NF 5719A). Dessen ungeachtet dienen derartige Erhebungen der Klarstellung des Sachverhaltes, ihr Ergebnis ist daher insbesondere auch anderen Behörden zur Verfügung zu stellen (Abs.3). Die nach Abs.2 anzustellende Untersuchung hat eingehender zu erfolgen, als die vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan gemäß § 55 Abs.3 anzustellende Prüfung; sie wird insbesondere auch Sachverständigengutachten brauchen. Solche Gutachten können dennoch nicht abschließend sein, weil erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch eine Auseinandersetzung mit fremden Rechten erfolgt und sich daraus noch weitere Projektmodifikationen ergeben können.

Die Alternativenprüfung (§ 104 Abs.2 lit.d bzw. § 103 Abs.1 lit.d) soll ebenfalls der Klarstellung des Sachverhaltes dienen. Die Möglichkeit von Alternativlösungen allein berechtigt die Behörde noch nicht zur Ablehnung eines Vorhabens; diese setzt eine gravierende Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte voraus.

Abs.4 gibt die Möglichkeit, das Vorprüfungsverfahren einfacher zu gestalten, wenn dies ohne Beeinträchtigung seines Zweckes möglich ist. Dies wird für zahlreiche Kleinvorhaben zutreffen.

Zu Z 24 (§ 109 Abs.3), 26 (§ 112 Abs.4), 29 (§§ 114 bis 116):

Diese Bestimmungen werden durch die Abschaffung des bevorzugten Wasserbaues obsolet.

Zu Z 25 (§ 111a):

§ 111 geht von einer einheitlichen wasserrechtlichen Bewilligung aus. Dessen ungeachtet hat es sich in der Praxis für notwendig erwiesen - und auch bewährt - , bei Großvorhaben vorerst über die Grundzüge zu entscheiden und über Detailfragen gesondert abzusprechen. Diese Praxis wurde bisher sowohl vom Verfassungsgerichtshof als auch vom Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt. Allerdings ist in der jüngeren Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermehrt eine kritische Tendenz zu erkennen. Es ist daher notwendig, für diese Praxis eine entsprechende rechtliche Deckung zu geben. Dies erfolgt hier. Es handelt sich um einen Spezialfall zu § 59 AVG 1950, dessen Notwendigkeit in der Besonderheit wasserbaulicher Großvorhaben mit ihren von Haus aus nicht im Detail überschaubaren Auswirkungen gründet. Dabei war im Interesse der Betroffenen vorzusehen, daß sie jedenfalls ihre Einwendungen noch in jenen Detailverfahren nachholen können, in denen es konkret um die Verletzung ihrer Rechte geht. Den Parteien steht es frei, schon im Grundsatzverfahren Einwendungen zu erheben, sie werden dadurch aber für das Detailverfahren in keiner Weise präjudiziert (Sonderregelung zu § 107 Abs.2).

Abs.3 trägt dem Erfordernis Rechnung, im Detailverfahren bestimmte Modifikationen der Grundsatzentscheidung zu ermöglichen. Wesentlich ist auch hier die Wahrung der Rechtsschutzinteressen der Betroffenen.

Zu Z 27 und 28 (§ 112):

Hier erfolgt eine Anpassung an Z 26 sowie an Z 7 (§ 21).

Zu Z 30 (§ 121):

§ 121 Abs.3 ist durch die Aufhebung des bevorzugten Wasserbaues gegenstandslos. Abs.2 enthielt eine Begünstigung für bestimmte Regulierungswasserbauten, die nicht mehr gerechtfertigt erscheint (vgl. auch Z 13).

Zu Z 31 (§ 122 Abs.3):

Die vorzeitige Inangriffnahme eines Wasserbauvorhabens kann im öffentlichen Interesse dringend geboten sein. Sie soll durch vermeintliche Rechtsschutzinteressen Einzelner nicht gehindert werden. Die bisher für bevorzugte Wasserbauten bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Inangriffnahme des Baues - über § 62 und § 72 hinaus - wird nun, entsprechend adaptiert, ganz allgemein gewährt, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. Dies wäre etwa denkbar bei Wildbachverbauungen, Hochwasserschutzmaßnahmen, Wasserversorgungen und dgl., wobei in jedem Fall im Interesse der Betroffenen das Vorliegen der Voraussetzungen streng zu prüfen ist.

Zu Z 32 (§ 129):

Der Entfall der mündlichen Verhandlung bei Bundesstraßenbauten ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn deren Auswirkungen bloß unerheblich zu sein scheinen. Den allenfalls Betroffenen muß die Möglichkeit gegeben werden, in Konfrontation mit Bewilligungswerber und behördlichen Sachverständigen entsprechende Aufklärung zu erhalten und ihre Rechte verteidigen zu können.

Zu Z 33 (§ 137):

Angesichts der Strafdrohungen der §§ 180 ff StGB erscheint die Androhung einer Arreststrafe für wasserrechtliche Verwaltungsübertretungen unangemessen.

Zu Z 34 (§ 138 Abs.3 und 4):

Im Interesse des Schutzes der Gewässer muß eine dem § 31 Abs.4 (Z 10) analoge, subsidiäre Haftung des Grundeigentümers auch bei der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes Platz greifen. Dies umso mehr, als nach den Bestimmungen des ABGB Bauten im Regelfall dem Grundeigentümer anheimfallen. In Abs.4 wird klargestellt, daß auch Fischereiberechtigte Anträge nach Abs.1 stellen können.

Zu Artikel II

Im Abs.1 wird klargestellt, daß die neuen Bestimmungen des Art. I auf alle, auch auf bestehende Anlagen und Rechte anzuwenden sind.

Abs.2 enthält Übergangsbestimmungen hinsichtlich der nun geltenden generellen Befristung. Die Einbeziehung von Altanlagen und bestehenden Rechten ist unabdingbar. Angesichts der langen generellen Befristung von 90 Jahren bzw. der Möglichkeit der Wiederverleihung nach den neuen Bestimmungen kann eine unzumutbare Belastung der Betroffenen nicht gesehen werden.

Abs.3 regelt die in § 13a normierte Nachweispflicht für Altanlagen unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Sanierungsaufträge gemäß § 33 Abs.2 (derzeitige Fassung). Die Übergangsfristen sind angemessen.

Durch Abs.4 wird die subsidiäre Haftung der Grundeigentümer für bereits bestehende Unzukömmlichkeiten festgelegt. Da diese Haftung ohnedies nur unter der Voraussetzung des § 31 Abs.4 bzw. § 138 Abs.3 besteht, erscheint dies vertretbar und ist zur klaren Vollziehung notwendig.

Abs.6 enthält Übergangsbestimmungen für bevorzugte Wasserbauten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a. Schutz der Gewässer; Stand der Technik

(1) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung des Gefälles, des Laufes und der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers, des Gewässerbettes und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden. Sein Ziel ist die Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer im Sinn des § 30 Abs.1.

(2) Unter Stand der Technik wird in diesem Bundesgesetz der jeweilige Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen verstanden, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zweckes, insbesondere zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer, gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt sind und deren Übertragbarkeit auf andere betroffene Anwender möglich erscheint. Eine Wasserbenutzung entspricht dem Stand der Technik auch dann, wenn ihre Auswirkungen auf Gewässer das mit dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen erreichbare Ausmaß nicht überschreiten.

§ 13. Maß und Art der Wasserbenutzung

(1) Das Maß der Wasserbenutzung (§ 12) hat sich nach dem Bedarfe des Bewerbers und nach dem natürlichen Wasserdargebote zu richten, das mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch mit Rücksicht auf seine natürliche Erneuerung, jeweils zur Verfügung steht.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung kann in der Bewilligung auch in der Weise beschränkt werden, daß ein Teil des jeweiligen natürlichen Zuflusses der Verfügung der Wasserrechtsbehörde für Wasserversorgungs- und Bewässerungszwecke vorbehalten bleibt.

(3) Soweit der Schutz der Gewässer einheitliche Regelungen erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung bestimmen,

- a) welche Typen von Wasserbenutzungsanlagen als dem Stand der Technik entsprechend anzusehen sind,
- b) inwieweit mindestens bei bestimmten Arten von Wasserbenutzungen nach dem Stand der Technik den Anforderungen zum Schutz der Gewässer entsprochen werden kann."

§ 13 Abs.1 lautet:

"(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen."

Nach § 13 werden folgende §§ 13a, 13b und 13c eingefügt:

"§ 13a. Anpassung an die technische und
wasserwirtschaftliche Entwicklung

(1) Erweisen sich die bei Bewilligung einer Wasserbenutzung zum Schutz der Gewässer getroffenen Maßnahmen als unzulänglich, sind wesentliche Verbesserungen zum Schutz der Gewässer nach dem Stand der Technik möglich oder sind wesentliche Verbesserungen nach der wasserwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, so hat der Wasserberechtigte - ungeachtet des verliehenen Rechtes - die erforderlichen Anpassungen in zumutbaren Schritten vorzunehmen.

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Wasserrechtsbehörde mit Bescheid Anpassungsziele festzulegen und angemessene Fristen für die Planung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zu bestimmen. Diese Fristen können verlängert werden, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder daß er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Anpassungsfrist findet § 27 Abs.4 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(3) Auf Antrag des Wasserberechtigten hat die Wasserrechtsbehörde festzustellen, ob eine Anpassungsmaßnahme den Erfordernissen des Abs.1 entspricht. § 121 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Der Wasserberechtigte hat unbeschadet des § 134 mindestens alle 20 Jahre der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten nachzuweisen, daß seine Wasserbenutzung sowie die ihr dienenden Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. § 121 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Soweit eine Anpassung an die wasserwirtschaftliche Entwicklung im Interesse anderer Wasserbenutzer liegt, haben diese nach dem Grad des erlangten Vorteils oder abgewendeten Nachteils zu den Kosten der Anpassung beizutragen (§ 117). § 52 wird nicht berührt.

(6) Bei Anpassungsmaßnahmen, die ausschließlich eine Verringerung der Auswirkungen der Wasserbenutzung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte bewirken, kann eine mündliche Verhandlung (§ 107) entfallen.

§ 13b. Besonderer Schutz öffentlicher Interessen

(1) Zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zum Schutz der Gewässer oder zum sicheren Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde jederzeit zusätzliche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Zum Schutz der Gewässer vor erheblichen Schädigungen kann die Wasserrechtsbehörde Art, Maß und Dauer der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einschränken. Die Einschränkung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Grund der Einschränkung weggefallen ist.

(3) Zum Schutz bestimmter öffentlicher Interessen kann die Bewilligung einer Wasserbenutzung unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Dabei sind jene öffentlichen Interessen festzulegen, zu deren Gunsten der Vorbehalt des Widerrufs erfolgt. Vom Widerruf darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn den begünstigten Interessen durch Maßnahmen nach Abs.1 oder 2 Rechnung getragen werden kann.

§ 13c. Verhältnismäßigkeit

Soll in rechtskräftig erteilte Wasserbenutzungsrechte nach den Bestimmungen der §§ 13b, 54 Abs.4 oder 100 Abs.2 eingegriffen werden, so darf dies nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter Anwendung des jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Mittels erfolgen. Dabei ist auf ein vertretbares Verhältnis zwischen erforderlichem Aufwand und angestrebtem Erfolg Bedacht zu nehmen. Dies schließt nicht aus, daß verschiedene Eingriffe nebeneinander oder nacheinander erfolgen."

§ 15. Einschränkung der Wasserbenutzungen zugunsten der Fischerei

(1) Fischereiberechtigte können gegen die Bewilligung von Wasserbenutzungsrechten solche Einwendungen erheben, die den Schutz gegen der Fischerei schädliche Verunreinigungen der Gewässer, die Anlage von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen) und Fischrechen sowie die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gerinnen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken. Diesen Einwendungen ist Rechnung zu tragen, wenn hiedurch der anderweitigen Wasserbenutzung kein unverhältnismäßiges Erschweris verursacht wird. Andernfalls gebührt dem Fischereiberechtigten bloß eine angemessene Entschädigung (§ 117) für die nach fachmännischer Voraussicht entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile.

§ 15 Abs.1 lautet:

"(1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117)."

§ 18. Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land

(1) Jedem Lande steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein bevorzugter Anspruch auf Ausnutzung der in seinem Gebiete vorhandenen Wasserkraft zu.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage oder zur Weiterbenutzung einer bestehenden Wasserkraftanlage (§ 21 Abs. 4) den Landeshauptmann oder eine von ihm für diesen Zweck namhaft gemachte besondere Stelle zu verständigen. Binnen zwei Monaten vom Tage des Einlangens der Verständigung kann der Wasserrechtsbehörde die Erklärung abgegeben werden, daß die Wasserkraft für das Land in Anspruch genommen wird. In der Erklärung ist anzugeben, ob das Land die Wasserkraft ganz oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Im letzten Falle ist das Maß der Inanspruchnahme zu bezeichnen.

(3) Wurde rechtzeitig (Abs. 2) die Wasserkraft in Anspruch genommen, so hat das Land binnen weiteren drei Monaten, vom Ablaufe der im Abs. 2 bezeichneten Frist an gerechnet, bei der Wasserrechtsbehörde einen Entwurf für die geplante Wasserkraftanlage einzureichen oder zu erklären, daß es den in Verhandlung stehenden Entwurf selbst ausbauen will; in diesem Falle hat es dem Bauwerber die Entwurfskosten in der nachgewiesenen, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 117 zu bestimmenden Höhe zu vergüten.

(4) Über einen gemäß Abs. 3 vom Lande eingereichten oder übernommenen Entwurf ist von der Wasserrechtsbehörde unter Ausschluß aller anderen Bewerber das Verfahren durchzuführen.

(5) Langt die Erklärung (Abs. 2 und 3) oder der Entwurf (Abs. 3) des Landes nicht vor Ablauf der im Abs. 2 und Abs. 3 bezeichneten Fristen bei der Wasserrechtsbehörde ein, so kann der Anspruch des Landes gegenüber dem Ansuchen, das zum Verfahren Anlaß gegeben hat, nicht geltend gemacht werden.

(6) Verstreicht die im Abs. 3 bezeichnete Frist, ohne daß ein Entwurf eingereicht oder die Erklärung abgegeben worden wäre, daß das Land den fremden Entwurf selbst ausbauen will, so ist demjenigen, dessen Ansuchen zum Verfahren Anlaß gegeben hat (Abs. 2), vom Lande für den hiedurch entstandenen Schaden nach billigem Ermessen Entschädigung zu leisten. Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber das nach der Lage des geplanten Wasserkraftwerkes zuständige Bezirksgericht im Verfahren außer Streitsachen.

(7) Das in den Abs. 1, 2 und 3 bezeichnete Recht des Landes kann nicht geltend gemacht werden gegenüber:

- a) dem Bunde,
- b) Bahn- oder Bergbauunternehmungen,
- c) Ortsgemeinden, welche die Versorgung von Eigenbetrieben beabsichtigen,
- d) Bewerbern, die mit den einzubauenden Maschinen eine Leistung von weniger als 300 Pferdestärken erzielen wollen oder das Ansuchen schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserrechtsbehörde eingebracht haben.

§ 18 Abs.7 lit.a lautet:

"a) dem Bund, der Österr. Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) oder einer Sondergesellschaft (§§ 4 und 5 des 2.Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 321/1987), an der der Bund oder die Verbundgesellschaft mit mindestens 50 % beteiligt ist."

Dem § 18 wird folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Das Land kann seine Rechte dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Landes (§ 3 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 321/1987) übertragen oder dieses Unternehmen mit der Wahrnehmung seiner Rechte betrauen. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen."

§ 21. Bewilligung mit zeitlicher Beschränkung, auf Widerruf oder mit Vorbehalt späterer Vorschriften; Festlegung des Zweckes

(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers kann mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer und, insofern es sich um Schiffmühlen oder sonstige nicht ortsfeste Wasserbenutzungsanlagen oder um nach § 9 bewilligungsbedürftige Schotter- oder Eisentnahmen handelt, auch gegen Widerruf, bei Wasserversorgungsanlagen auch unter Vorbehalt der späteren Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen erteilt werden.

(2) Die Bewilligung zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers ist für Betriebe, die nach ihrer Eigenart nur vorübergehend einer Wasserkraft bedürfen, auf die voraussichtliche Dauer des betreffenden Unternehmens, für Bahnzwecke auf die Dauer des Bahnbetriebes, für Bergbauzwecke auf die Dauer der Bergbauberechtigung, in allen anderen Fällen auf die Dauer von höchstens 90 Jahren, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides, zu erteilen.

(3) Wenn im Sinne des § 19 ein zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bestimmtes Mitbenutzungsrecht verliehen wird, ist dessen Dauer nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2, jedenfalls aber so zu bemessen, daß sie längstens gleichzeitig mit jener des belasteten Benutzungsrechtes abläuft.

(4) Ansuchen um Wiederverleihung einer bereits benutzten Wasserkraft können schon zehn Jahre vor Ablauf der Benutzungsdauer gestellt werden. Über solche Ansuchen ist das wasserrechtliche Verfahren sogleich durchzuführen. Wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf neuerliche Erteilung der Bewilligung. Hierbei kann die neue Benutzungsdauer auch auf eine kürzere als die im Abs. 2 festgesetzte Zeit beschränkt werden.

(5) Ist der vom Unternehmer für seine Anlage angegebene Zweck nach § 64 Abs. 1 für die Einräumung eines Zwangsrechtes oder nach § 17 für die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes maßgebend gewesen, so darf dieser Zweck nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Diese kann nicht verweigert werden, wenn dem neuen Zwecke der Anlage die gleiche oder eine annähernd gleiche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

"§ 21. Dauer der Bewilligung

"(1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist unter Bedachtnahme auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung auf eine bestimmte, 90 Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zu befristen. Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen sechs Monaten entsprechend ergänzt werden. Erfolgt eine solche Ergänzung nicht oder wurde eine längere als die zulässige Zeitdauer festgelegt, so gilt die Wasserbenutzung mit 90 Jahren befristet.

(2) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens zehn Jahre, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag gehemmt. Der bisher Berechtigte hat Anspruch auf Wiederverleihung, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. In diesem Fall gilt die Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16. Für die bisherige Wasserbenutzung eingeräumte Zwangsrechte bleiben im Fall der Wiederverleihung bestehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne behördliche Genehmigung geändert werden. Diese darf nicht verweigert werden, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich."

§ 27. Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte

(1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

- a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
- b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;
- c) durch Ablauf der Zeit bei zeitlichen, durch Widerruf bei widerruflichen Bewilligungen, durch den Tod des Berechtigten, wenn das Recht auf seine Person beschränkt war;
- d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Abs. 4;
- e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);
- f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
- g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
- h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 5 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die im Abs. 1 lit. g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern.

(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

Im § 27 Abs.3 entfallen die Worte "zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers" sowie die Worte "des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder".

(4) Der Landeshauptmann kann eine Bewilligung als verwirkt erklären, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung die anlässlich der Bewilligung oder Überprüfung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden. In den Fällen des § 100 steht diese Befugnis dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(5) Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch das Erlöschen eines nach § 19 oder § 68 entstandenen Mitbenutzungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes bleibt das Mitbenutzungsrecht für die restliche Dauer der ursprünglichen Bewilligung erhalten, wenn der Mitbenutzungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt.

Dem § 27 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt."

§ 31. Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

(1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässer-
verunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

Dem § 31 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(5) Für Maßnahmen nach Abs. 3 erforderliche Eingriffe in fremde Rechte sind von den Betroffenen zu dulden. Der nach Abs. 1 Verpflichtete haftet für den Ersatz der daraus erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile. § 72 findet sinngemäß Anwendung."

§ 33. Reinhaltungspflicht

(1) Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungspflichten durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Waren die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder reichen sie im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr aus, so sind sie – unbeschadet des verliehenen Rechtes – vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) vor, so dürfen die Vorschriften darüber nicht hinausgehen.

(3) Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann, für die Donau und für Grenzgewässer das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkung nicht unterschritten werden darf.

(4) Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

Die Überschrift zu § 33 sowie § 33 Abs.1 und 2 entfallen;
die Abs.3 und 4 werden als "(1)" und "(2)" bezeichnet.

§ 38. Besondere bauliche Herstellungen

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich beschränkt oder gegen Widerruf erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Soweit bei den Gemeinden Abdrucke der Katastralmappen erliegen, die mit der Katastralmappe beim zuständigen Vermessungsamt übereinstimmen, sind auf Anordnung des Landeshauptmannes vom Amte der Landesregierung die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete (Abs. 1) für zwanzig- bis dreißigjährige Hochwässer ersichtlich zu machen. Bis dahin sind als Hochwasserabflußgebiete jene Flächen anzusehen, die erfahrungsgemäß häufig überflutet werden.

§ 41.....

(6) Bei Schutz- und Regulierungswasserbauten, die auf Grund eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verfaßten oder überprüften Entwurfes ausgeführt sowie vom Bund unterstützt oder zur Gänze bestritten werden, ist vor Erteilung der behördlichen Bewilligung eine mündliche Verhandlung (§ 107) nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Regulierungsunternehmen ausdrücklich verlangt wird oder über das Ausmaß der den Anrainern oder Fischereiberechtigten zu leistenden Entschädigung keine gütliche Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn die mündliche Verhandlung von der Behörde deshalb für notwendig erachtet wird, weil fremde Rechte in größerem Umfange berührt werden.

§ 38 Abs.3 lautet:

"(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs.1) gilt das bei 30-jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete können in den bei den Gemeinden aufliegenden Abdrucken der Katastralmappe, in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, in Grundsatzkonzepten und Gefahrenzonenplänen oder sonst in geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden."

§ 41 Abs.6 entfällt.

§ 46. Regulierungsneugrund

(1) Der durch die Regulierung eines öffentlichen Gewässers, zu der auch die Verlegung des Laufes des Gewässers zu zählen ist, im Regulierungsbereich gewonnene Grund und Boden fällt denen zu, die die Kosten der Regulierung tragen.

(2) Das Regulierungsunternehmen muß gewonnenen, für die Regulierung und deren Erhaltung entbehrlichen Grund gegen Erstattung des Wertes zunächst für öffentliche Zwecke, insbesondere solche der Schifffahrt, wenn aber öffentliche Zwecke nicht in Betracht kommen und soweit keine Bedenken aus öffentlichen Rücksichten dagegen obwalten oder der Grund nicht für Tauschzwecke anlässlich der Regulierung verwendet wird, den Anrainern auf Verlangen abtreten. Den Anrainern kann auf Antrag des Regulierungsunternehmens von der Behörde eine angemessene, nicht unter sechs Monaten zu bestimmende Frist gesetzt werden, binnen der sie diese Ansprüche bei sonstigem Verluste geltend zu machen haben.

(3) Über den Anspruch auf Abtretung des Grundes und die Höhe des zu leistenden Entgeltes hat – unbeschadet der für die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum geltenden Vorschriften – die zur Erteilung der Bewilligung für das Regulierungsunternehmen berufene Wasserrechtsbehörde zu entscheiden.

(4) Wenn öffentliche Interessen es erheischen, kann die Wasserrechtsbehörde den Erwerbern der durch die Regulierung gewonnenen Grundstücke die Art ihrer Bewirtschaftung vorschreiben.

§ 46 lautet:

"§ 46. Regulierungsneugrund

(1) Der durch die Regulierung – zu der auch die Verlegung des Laufes des Gewässers zu zählen ist – im Regulierungsbereich gewonnene Grund und Boden ist, soweit erforderlich, zum Schutz der Gewässer einschließlich des Grundwassers sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu verwenden. Anderweitige Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Wasserrechtsbehörde.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen durch Verordnung die Art der Bewirtschaftung des durch die Regulierung gewonnenen Grundes in sinngemäßer Anwendung des § 48 Abs.2 regeln.

(3) Über Abs.1 hinausgehende Einschränkungen bestehender Nutzungen sind nur zulässig, wenn eine angemessene Entschädigungsleistung gesichert ist."

§ 54. Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

(1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs. 4) erfordert, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- oder Grundwassergebiete – unbeschadet bestehender Rechte – durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:

- a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
- b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
- c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 28 bis 38 und 112;
- d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
- e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Ausnahmen von wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen sind im Einzelfalle durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zuzulassen, wenn die volkswirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und der Zweck der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung nicht beeinträchtigt wird.

Dem § 54 Abs.2 wird folgende lit.f angefügt:

"f) die Festlegung der Bewilligungspflicht für bestimmte, für den Zweck der Rahmenverfügung bedeutsame Maßnahmen."

Dem § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Wasserrechtsbehörde hat in Bescheiden, mit denen eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt oder geändert, eine Frist erstreckt, ein Wasserbenutzungsrecht wieder verliehen oder eine Zweckänderung genehmigt wird, ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der sich hierüber hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft insoweit aufgehoben, abgeändert oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden, als dies zur Beseitigung des Widerspruches notwendig erscheint."

§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

(1) Der Landeshauptmann hat ein geeignetes Organ mit der Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande zu betrauen; dieses überwacht auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen. Alle Stellen und Unternehmungen, die Wasseranlagen im Lande projektieren, haben ihm ihre Bauvorhaben schon vor Ausarbeitung des Entwurfes anzuzeigen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Gesuch um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Erstreckung von Fristen und von jeder Anzeige nach § 28 sowie von der Notwendigkeit, Vorkkehrungen wegen Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes zu treffen, das nach Abs. 1 betraute Organ zu verständigen; findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat die Verständigung spätestens zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung zu erfolgen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Wasserrechtsbehörde – im Zweifel nach Anhörung des gemäß Abs. 1 betrauten Organs – im Bescheid ausdrücklich festzustellen, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt. Ein Bescheid, der sich über einen Widerspruch hinwegsetzt, kann innerhalb von sechs Jahren nach Eintreten der Rechtskraft als nichtig erklärt werden.

§ 55 lautet:

"§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

(1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt insbesondere

- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
- b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
- c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
- d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
- e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs.1 und für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
- f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern und
- g) die Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen in Verfahren vor den Wasserrechtsbehörden.

(2) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft obliegt insbesondere

- a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
- b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind, und
- c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs.1 lit.a bis e), soweit hierfür Bedarf besteht.

(3) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat zu prüfen, ob und inwieweit das Vorhaben anderen wasserwirtschaftlichen Planungen und Interessen zuwiderläuft, insbesondere, ob ein Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt, und das Ergebnis der Prüfung dem Einschreiter mitzuteilen.

(4) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerbe-
recht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Sonder-
abfallrecht, durch die wasserwirtschaftliche Interessen be-
rührt werden, in Kenntnis zu setzen.

(5) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Wasserwirtschaft, insbesondere bei Besorgung der in Abs.2 angeführten Angelegenheiten, wird ein Beirat gebildet (Beirat für Wasserwirtschaft). In den Beirat entsenden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zwei, die Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Länder, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österr. Arbeiterkammertag, der Österr. Gewerkschaftsbund, der Österr. Städtebund und der Österr. Gemeindebund je ein Mitglied und deren Stellvertreter. Der Vorsitz obliegt einem Vertreter des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft. Die Beiziehung von Experten ist zulässig. Nähere Bestimmungen über Geschäftsführung und Tätigkeit des Beirates werden durch Verordnung getroffen."

§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern oder ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;

b) für Wasseranlagen, deren Errichtung oder Erhaltung im Vergleich zu den Nachteilen der Zwangsrechte überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit Wasser reingehalten, zu- und abgeleitet, gestaut, gespeichert, abgesenkt oder gereinigt, die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt und betrieben sowie der allfälligen Vorschreibung sonstiger baulicher Maßnahmen entsprochen werden kann;

c) Liegenschaften und Bauwerke ganz oder teilweise enteignen, wenn in Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

d) wesentliche Veränderungen (§ 12 Abs. 4) des Grundwasserstandes gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

§ 63 lautet:

"§ 63. Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und Abfällen und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
- d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen."

§ 65. Besondere Enteignungsfälle

(1) Zur Ausführung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungswasserbauten, die im öffentlichen Interesse unternommen werden, ferner für bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) und die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen, Gebäude und Vorrichtungen können, soweit erforderlich, Wasserrechte, Wassernutzungen, Privatgewässer, Liegenschaften und dingliche Rechte, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art enteignet, Dienstbarkeiten bestellt und Verfügungen über Privatgewässer getroffen werden.

(2) Bei bevorzugten Wasserbauten kann in dem Maß als erforderlich dem Unternehmer auch zur Erfüllung weiterer Vorschriften als der in § 63 lit. b erwähnten das Recht der Enteignung eingeräumt werden.

(3) Baustoffe, die zur Herstellung der in Abs. 1 bezeichneten Bauten notwendig sind, hat der Eigentümer zu diesem Zwecke zu überlassen, soweit dies nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und für die Betroffenen keine unbillige Härte darstellt.

§ 65 entfällt.

§ 100. Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht (§ 131) in erster Instanz zuständig

a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;

b) für ortsfeste Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;

c) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle bei Dämmen 15 m, bei Ausführung in anderer Bauweise 40 m übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen m³ künstlich zurückgehalten wird, sowie für die mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden Anlagen;

d) für Angelegenheiten, die Grenzgewässer betreffen und zwischenstaatliche Verhandlungen oder Abkommen erfordern;

e) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;

f) für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Kernenergie- und Beschleunigungsanlagen;

g) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Wasserbauten aller Art, deren beschleunigte Ausführung im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist, als bevorzugte Wasserbauten erklären. Für diese ist mit Ausnahme des Entschädigungsverfahrens (§ 114 Abs. 1) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in erster Instanz zuständig.

(3) Für die fachliche Begutachtung der auf Staubeckenanlagen und Talsperren sich beziehenden technischen Fragen im Zug oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung, Bestellung und Tätigkeit durch Verordnung näher zu regeln ist.*)

§ 100 Abs.1 und 2 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;

b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;

c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs.5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 321/1987, als Großkraftwerk erklärt wurden;

d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 10 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückgehalten wird, einschließlich der Betriebs- und Überwachungseinrichtungen;

e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;

f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 100 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;

g) für Einleitungen überwiegend häuslicher Abwässer mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von mehr als 60 Tonnen pro Tag, jedoch ausschließlich der Sammelanlagen;

h) für Einleitungen überwiegend betrieblicher Abwässer mit einem chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 100 Tonnen pro Tag;

i) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;

k) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

(2) In Angelegenheiten, die zwischenstaatlichen Übereinkünften unterliegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Bescheide, die sich über zwischenstaatliche Verpflichtungen hinwegsetzen, innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft insoweit aufheben, abändern oder mit zusätzlichen Auflagen versehen, als dies zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen notwendig erscheint."

§ 102. Parteien und Beteiligte

(1) Parteien sind:

- a) der Antragsteller;
- b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1); ferner
- c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
- d) Gemeinden, Ortschaften und einzelne Ansiedlungen zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31 a Abs. 5 zustehenden Anspruches;
- e) derjenige, dessen Bauvorhaben zum bevorzugten Wasserbau erklärt wurde (§ 100 Abs. 2), soweit sein Bauvorhaben berührt wird;
- f) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
- g) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 und 4 genannten Personen und Stellen;
- h) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfugung als rechtliche Interessen anerkannt wurden.

§ 102 Abs. 1 lit. d und e lautet:

- "d) Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs.3 und § 31 a Abs.5 zustehenden Anspruches;
- e) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan;"

§ 103. Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

(1) Gesuche um Verleihung von wasserrechtlichen Bewilligungen müssen, insofern sich nicht das eine oder das andere Erfordernis nach der Natur des Unternehmens als entbehrlich darstellt, neben den von einem Fachkundigen entworfenen Plänen, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen enthalten:

a) den Zweck und Umfang des Bauvorhabens mit Angabe des Gewässers, an dem es ausgeführt werden soll, unter grundbuchmäßiger Bezeichnung der Örtlichkeiten;

b) bei Wasserbenutzungsanlagen, insbesondere auch bei Wasserversorgungsanlagen, die Angabe der beanspruchten sekundlichen Wassermenge bei Höchst- und Niederwasser;

c) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;

d) die Darstellung der davon zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile; bei Wasserkraftanlagen die Angabe, ob sie für den eigenen Bedarf oder für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung dienen sollen, in welchem Fall die Bewilligung zum Betriebe einer Stromlieferungsunternehmung im Sinne des Elektrizitätsgesetzes nachzuweisen ist;

e) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte durch das beabsichtigte Unternehmen berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen;

f) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, die abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, unter Namhaftmachung der Eigentümer und der Wasserberechtigten;

g) bei Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers die Angabe der einzubauenden Maschinenleistung und der bei Höchst- und Niederwasser erzielbaren größten Kraft in Bruttoperdestärken;

h) bei Trinkwasserversorgungsanlagen Gutachten über die hygienische Eignung des Wassers sowie über erforderliche Schutzmaßnahmen (Schutzgebiet), bei allen Wasserversorgungsanlagen die Angabe über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwasser; ferner bei Einbringungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2) Angaben über Menge, Beschaffenheit und Art des Anfalles, über die Beschaffenheit der Vorflut und die zur Reinhaltung des Gewässers vorgesehene Maßnahmen;

bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:

§ 103 lautet:

"§ 103. Gesuche um Verleihung wasserrechtlicher Bewilligungen

(1) Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung haben zu enthalten:

a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;

b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;

c) eine Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;

d) eine Übersicht über die in Betracht gezogenen Alternativen zur Erreichung des angestrebten Zweckes und der jeweils zu erwartenden Auswirkungen auf die Gewässer, den Boden und die Luft;

e) die Angabe aller Wasserberechtigten, Fischereiberechtigten und sonstigen Personen, deren Rechte (§ 12 Abs. 2) durch das Vorhaben berührt werden, mit ihren allfälligen Erklärungen;

f) Angaben darüber, wie den in lit. e genannten Personen Gelegenheit gegeben wurde, vom Vorhaben Kenntnis zu nehmen und sich hiezu zu äußern;

g) Angaben über Gegenstand und Umfang der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen sowie unter Bekanntgabe der Gründe, aus denen eine gütliche Einigung bisher nicht möglich war;

h) den Nachweis der Anzeige an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (§ 55 Abs. 3) und dessen allfällige Stellungnahme;

i) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befaßt sind,

j) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;

i) Die Namen derjenigen, die einem solchen Unternehmen beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulierungsbauten und bei Arbeiten zur Instandhaltung von Gewässern aber mit Angabe des Wertes des zu schützenden Eigentums;

k) den von einem Sachverständigen beglaubigten Überschuß der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich

l) den Plan zur Deckung der erforderlichen Kosten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Verordnungswege nähere Vorschriften über die Verfassung der Entwürfe und die Ausstattung der Gesuche erlassen.

- k) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die Auswirkungen auf Gewässer bei Höchst-, Mittel- und Niederwasser sowie bei sonst maßgeblichen Wasserführungen, sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen (§ 13 Abs.1);
- l) bei Wasserkraftanlagen auch Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
- m) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit;
- n) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1);
- o) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, Angaben über die Beschaffenheit der Vorflut bei Höchst-, Mittel- und Niederwasser sowie bei sonstigen maßgeblichen Wasserführungen mit und ohne die geplante Einbringung, schließlich über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen im Vergleich zum Stand der Technik;
- p) bei genossenschaftlichen Vorhaben überdies die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
- q) bei Anlagen, bei denen im Störfall erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für Gewässer zu erwarten sind, Angaben über die zur Vermeidung, rechtzeitigen Erkennung und Bekämpfung von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Alarmierung.

(2) Die Behörde kann über begründeten Antrag von Erfordernissen des Abs.1 Abstand nehmen, wenn der hiefür erforderliche Aufwand im Verhältnis zum Vorhaben erheblich, der für die Klärung des Sachverhaltes zu erwartende Nutzen aber gering ist. Wenn es zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist, kann die Behörde dem Antragsteller die Beibringung weiterer Unterlagen auftragen."

§ 104. Vorläufige Überprüfung

Die Wasserrechtsbehörde hat zunächst, und zwar nötigenfalls im Weg einer an Ort und Stelle von Sachverständigen vorzunehmenden Erhebung, zu untersuchen:

- a) ob und inwieweit durch das Unternehmen öffentliche Interessen berührt werden;
- b) inwieweit durch die beabsichtigte Anlage, wenn es sich um einen Entwurf zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers handelt, eine vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Wasserkraft zu erwarten ist;
- c) welche besonderen Vorteile von dem Unternehmen zu erwarten sind, falls es sich um Schutz- und Regulierungswasserbauten, um die Instandhaltung von Gewässern oder um genossenschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder um ein Unternehmen handelt, für das ein Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird;
- d) ob und inwieweit beabsichtigte Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausreichen (§ 103 Abs. 1 lit. h), ferner ob und wie für die einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer und Abfallstoffe vorgesorgt wird.

§ 104 lautet:

"§ 104. Vorläufige Überprüfung

(1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages zunächst zu untersuchen, ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden. Bei dieser Untersuchung sind die erforderlichen Sachverständigen, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die in § 108 genannten, sachlich in Betracht kommenden Stellen sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden zu hören. Wenn der Antragsteller es verlangt, ist ihm Gelegenheit zu geben, sein Vorhaben in geeigneter Weise zu erläutern.

(2) Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu beziehen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche, insbesondere wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden;
- b) ob die Anlage für den angestrebten Zweck nach dem Stand der Technik geeignet erscheint,
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vorgesehen sind oder voraussichtlich erforderlich sind,
- d) ob sich ein allfälliger Widerspruch zu öffentlichen Interessen durch entsprechende Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens, gegebenenfalls auch ohne wesentlichen Nachteil für den Antragsteller durch Wahl eines anderen Standortes, einer anderen Betriebsweise oder einer anderen Alternative (§ 103 Abs.1 lit.d) beheben ließe.

(3) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Antragsteller, den in Abs.1 genannten Stellen und den gemäß § 103 Abs.1 lit.i namhaft gemachten Behörden mitzuteilen.

(4) Die Behörde kann von der Beiziehung der in § 108 genannten Stellen oder der Gemeinden absehen, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine Bedenken geäußert hat und eine umfassende Beurteilung im Sinne des Abs. 2 bereits durch Amtssachverständige möglich erscheint."

§ 109. Widerstreitverfahren

(1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Bewerbungen um wasserrechtliche Bewilligung vor und gebührt keiner offenkundig der Vorzug, so ist das Verfahren nach Durchführung der Amtshandlung im Sinne der §§ 104 und 106 vorerst auf die Frage des Vorzuges zu beschränken.

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz – wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluß der mündlichen Verhandlung hierüber – bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden.

(3) Als Bewerbung (Ansuchen) im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt auch ein Bauvorhaben, das als bevorzugter Wasserbau erklärt ist (§ 100 Abs. 2). Soweit die für die Beurteilung des Widerstreites erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen, genügt es in diesem Falle, wenn sie im Widerstreitverfahren beigebracht werden.

§ 109 Abs. 3 entfällt.

Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

"§ 111a. Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung

(1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der Grundzüge des Vorhabens beschränkt werden. Ein derartiger Antrag muß zumindest jene Angaben (§ 103) enthalten, die eine verlässliche Beurteilung nach § 104 gestatten. Dem Grundsatzverfahren sind jene Parteien beizuziehen, die nach den vorliegenden Unterlagen voraussichtlich in ihren Rechten berührt werden. In der Grundsatzgenehmigung ist auszusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben. Die Einräumung von Zwangsrechten hat jedenfalls im Detailverfahren zu erfolgen.

(2) Einem Detailverfahren sind jene Parteien beizuziehen, die durch den in Rede stehenden Teil des Vorhabens in ihren Rechten berührt werden. Einwendungen können auch dann erhoben werden, wenn die Partei im Grundsatzverfahren keine oder andere Einwendungen erhoben hat.

(3) Änderungen der Grundsatzgenehmigung können in einer Detailgenehmigung dann vorgenommen werden, wenn sie fremden Rechten nicht abträglich sind oder wenn die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen."

§ 112. Fristen

(1) Zugleich mit der Bewilligung einer Wasseranlage sind angemessene Fristen für den Baubeginn und die Bauvollendung, bei Wasserbenutzungsanlagen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f, kalendermäßig zu bestimmen. Erforderlichenfalls können Teilfristen für wesentliche Anlageteile festgesetzt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablaufe darum ange sucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Baufristen bedarf, wenn hiebei ein Gesamtausmaß von zehn Jahren überschritten werden soll, der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wird die Einholung der Zustimmung versäumt, so kann das Bundesministerium jederzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen das Ausmaß der Frist auf zehn Jahre herabsetzen.

(4) Bei Erklärung eines Bauvorhabens als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2) sind auch Fristen für die Einreichung eines verhandlungsreifen Entwurfes und für die Erwirkung der Bewilligung festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser oder der in Abs. 1 bezeichneten Fristen tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen oder der nach § 21 Abs. 2 und 3 festzusetzenden Dauer unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betrieb zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, daß mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

§ 112 Abs.4 entfällt.

§ 112 Abs.5 erhält die Bezeichnung "(4)". Im neuen Abs.4 entfallen die Worte "oder der nach § 21 Abs.2 und 3 festgesetzten Dauer".

§ 112 Abs.6 erhält die Bezeichnung "(5)".

§ 114. Bewilligung bevorzugter Wasserbauten

Die §§ 114 bis 116 entfallen.

(1) Im Verfahren über bevorzugte Wasserbauten (§ 100 Abs. 2) ist über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) sowie über die den betroffenen Dritten zu leistenden Entschädigungen und Beiträge (§ 117) erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung – soweit nicht schon im Bewilligungsbescheid Übereinkommen beurkundet oder aus öffentlichen Rücksichten Verfügungen getroffen wurden – in einem gesonderten Verfahren (Entschädigungsverfahren) vom Landeshauptmann zu verhandeln und abzusprechen.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist eine mündliche Verhandlung nur dann erforderlich, wenn sie entweder vom Unternehmer ausdrücklich verlangt oder von der Behörde für notwendig erachtet wird. § 107 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(3) Die erteilte Bewilligung schließt alle für die Ausführung der Anlage erforderlichen behördlichen Genehmigungen in sich.

§ 115. Ansprüche Dritter bei bevorzugten Wasserbauten

(1) Die durch einen bevorzugten Wasserbau berührten Dritten haben grundsätzlich nur den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

(2) Wird vor Bewilligung des Bauvorhabens eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so können die Beteiligten Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes verlangen, durch die das Bauvorhaben nicht wesentlich erschwert oder eingeschränkt wird.

§ 116. Wiederholung vorausgegangener Verfahren

(1) Werden bereits in Verhandlung gezogene Bauvorhaben, für die eine rechtskräftige Bewilligung nicht besteht, als bevorzugte Wasserbauten erklärt, so finden die Bestimmungen der §§ 114 und 115 entsprechend Anwendung.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob und inwieweit ein schon vorher durchgeführtes Verfahren zu wiederholen ist.

§ 121. Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

(1) Unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetze bewilligungspflichtigen Wasseranlage hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG. 1950 auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße zu überzeugen, die Messungsergebnisse in der Verhandlungsschrift festzulegen, das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheide nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Bei den im § 41 Abs. 6 bezeichneten Bauten hat eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag stattzufinden.

(3) Nach Rechtskraft des Überprüfungsbescheides kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erklärung als bevorzugter Wasserbau (§ 100 Abs. 2) durch Bescheid einschränken oder aufheben, sofern nicht schon in einem früheren Zeitpunkte wesentliche Voraussetzungen für diese Erklärung weggefallen sind.

(4) Wenn es sich um Anlagen handelt, die an sich geringere Bedeutung haben und überdies nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berühren, kann die Behörde von der Anordnung und Durchführung einer mündlichen Überprüfungsverhandlung nach den §§ 40 bis 44 AVG. 1950 absehen und sich auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise vor der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung überzeugen.

§ 121 Abs. 2 und 3 entfällt. Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(2)".

§ 122. Einstweilige Verfügungen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge – zur Wahrung öffentlicher Interessen von Anits wegen, zum Schutze Dritter auf deren Antrag – die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Die nach § 99 oder § 100 zuständige Wasserrechtsbehörde kann solche einstweilige Verfügungen abändern oder selbst treffen. Diese Befugnis steht während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens auch der Berufungsbehörde zu, selbst dann, wenn gegen die einstweilige Verfügung keine Berufung erhoben wurde.

(2) Ist die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten strittig, so kann die zuständige Wasserrechtsbehörde auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites treffen.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei besonderer Dringlichkeit die Inangriffnahme eines als bevorzugter Wasserbau erklärten und bewilligten Bauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens gestatten.

(4) Soweit es zwischenstaatliche Rücksichten erfordern, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der beteiligten Landesregierung die nach der Sachlage erforderlichen vorläufigen wasserrechtlichen Regelungen durch einstweilige Verfügung treffen.

(5) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(6) Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(7) Mit einer einstweiligen Verfügung kann auch die Vornahme von Ermittlungen und die vorläufige Aufbringung der Durchführungskosten angeordnet werden.

(8) Erweist sich eine auf Antrag einer Partei getroffene Verfügung als ungerechtfertigt, so hat der Antragsteller dem Betroffenen die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

§ 122 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wasserrechtsbehörde kann die Inangriffnahme eines bewilligten Wasserbauvorhabens sowie notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Enteignungsbescheides gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist."

§ 129. Bundesstraßenbauten

Insofern Bundesstraßenbauten einer Bewilligung nach § 38 bedürfen, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (§ 107 Abs. 1) dann nicht erforderlich, wenn die Rückwirkungen der geplanten Bauherstellungen auf den Wasserlauf und auf fremde Rechte nach den Plänen verlässlich beurteilt werden können und hienach nur von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 129 entfällt.

§ 137. Strafen

(1) Beschädigungen von Wasseranlagen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen (§ 57), ferner Zuwiderhandlungen gegen dieses Bundesgesetz oder die zu seiner Austattung erlassenen Verordnungen, schließlich die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Wasserrechtsbehörden getroffenen Anordnungen sind unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis 20.000 S zu bestrafen.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er schon wiederholt straffällig geworden, so kann neben der Geldstrafe auch auf eine Arreststrafe bis zu zwei Monaten erkannt werden.

(3) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die in den Abs. 1 und 2 angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(4) Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne behördliche Genehmigung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes.

§ 137 Abs.2 entfällt. Die Abs.3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(2)" und "(3)".

§ 138. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

c) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

Dem § 138 werden folgende Abs.3 und 4 angefügt:

"(3) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen oder die Nachholung unterlassener Arbeiten verlangt und der nach Abs.1 Verpflichtete nicht dazu verhalten werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt werden, wenn er der eigenmächtigen Neuerung oder der Unterlassung der Arbeiten zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von dem gesetzwidrigen Zustand Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(4) Als Betroffene im Sinne des Abs.1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs.2) sowie die Fischereiberechtigten anzusehen."